Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 5. Dezember 2011, 08.30 Uhr in St. Gallen

Die einleitende Besinnung hält KR Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen.

Die Verhandlungen werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

Traktanden

- 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
- 2. Namensaufruf
- 3. Bericht über den Stand der Synode
- 4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
- 5. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2010 2014 {Rücktritt von Pfrn. Dorothea Henschel-Hamel, Krummenau}
- 6. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 2014 {Rücktritt Pfr. Daniel Klingenberg, St. Gallen}
- 7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2012 inkl. Finanzprognose (separate Beilage), [S. 5 12], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Voranschlag für das Jahr 2012 [S. 13 14] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 15 16]
- 8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 17 18]

- 9. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), 1. Lesung [S. 19 49]
- Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50), 1. Lesung [S. 50 - 52]
- 11. Bericht und Anträge des Kirchenrates betreffend Verwendung des Verkaufserlöses Schloss Wartensee [S. 53 56]
- 12. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode) [S. 3 4 und S. 57 59]
- 13. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
- 14. Umfrage

14. September 2011 Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Karl Gabler Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich <u>vor Sitzungsbeginn</u> beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 5. Dezember 2011 ist ab 13. Januar 2012 über das Internet unter http://www.ref-sg.ch/synodedokumente abrufbereit.

Termingerecht ist folgende Interpellation eingereicht worden:

Von Manfred Schafflützel, Ganterschwil

betreffend Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Pfarrämtern

"Wortlaut: 'Ist der Kirchenrat bereit, der Qualitätssicherung bei den Pfarrämtern vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und entsprechende Massnahmen zu ergreifen? Wenn ja: wie und bis wann? Wenn nein: warum nicht?'

Begründung:

Unsere Familie wohnt seit genau 40 Jahren hier in Ganterschwil. Somit haben wir an der gleichen Pfarrstelle verschiedene Pfarrpersonen an der Arbeit gesehen. Bis vor kurzem handelte es sich um eine 100-Prozent-Stelle mit stets etwa 430 Gemeindegliedern (Jetzt noch 90%).

Es ist erstaunlich, wie verschieden die Pfarrpersonen mit dem gleichen Pensum umgegangen sind: Es gab Maximalisten, Minimalisten und alles dazwischen!

Die Instrumente Stellenbeschrieb, Zielsetzungen, Mitarbeitergespräche waren sicher hilfreich in den vergangenen Jahren, aber wenn sich eine Pfarrperson dem Minimalismus verschrieben hat, reichen sie nach meiner Erfahrung nicht aus.

Der Grund liegt in den mangelnden Vergleichsmöglichkeiten der Kirchenvorsteherschaft einer kleinen Gemeinde: Von wo weg ist eine Pfarrperson überfordert? Was darf man ihr zumuten, und was nicht?

Wendet man sich als Laie an den Dekan oder, eine Stufe höher, an den Kirchenratspräsidenten, trifft man jedes Mal auf Pfarrpersonen, die befangen sind und denen es offensichtlich peinlich ist, einem Kollegen oder einer Kollegin ein wenig auf die Finger zu klopfen.

Für mich bestünde eine gute Lösung des Problems in einer Ombudsstelle pro Kirchenbezirk. Drei Mitglieder: zwei Laien und eine Pfarrperson. Vorsitz: ein Laie. Eine solche Einrichtung würde bei Problemen die Dekane entlasten und könnte eine gewisse Qualitätskontrolle über die Pfarrämter ausüben.

Eine gewisse **externe** Qualitätskontrolle ist heutzutage unabdingbar. Das mussten auch ich und meine Lehrerkollegen einsehen. Wir haben uns anfänglich schwer damit getan. Aber dann haben wir das eingesehen. Also eine Bitte an die Pfarrerschaft: Tun Sie etwas Mutiges und nehmen Sie etwas Ähnliches auf sich wie die Lehrer!

Bitte diskutieren Sie dieses Thema im Kirchenrat eingehend. Erkundigen Sie sich bei anderen Kantonalkirchen, wie man dort die Qualitätssicherung handhabt und was man für Lösungen gefunden hat.

Ich freue mich auf Ihre Antwort an der nächsten Synode und grüsse Sie freundlich"

(Die Antwort des Kirchenrates zur Interpellation finden Sie auf den Seiten 57 – 59.)

Botschaft und Anträge des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Voranschlag für das Jahr 2012

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2012 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8) Budget Kirchenbote integriert (S. 8) Kostenrechnung (S. 9 - 32) Finanzprognose (S. 33 - 34)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Teilbudgets zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	66'367.00
Stipendienfonds	- CHF	10'000.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	10'000.00
Rückschlag Fonds Thea Tanner-Züst	- CHF	40'000.00
Total ohne Finanzausgleichsfonds	- CHF	126'367.00

Finanzausgleichsfonds - CHF 1'930'000.00

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget der Zentralkasse schliesst ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 23'836'900 und einem Gesamtertrag von CHF 23'770'533.00 mit einem Rückschlag von CHF 66'367.00 ab. Die Steuereinnahmen sind gemäss Budget 2011 übernommen und liegen rund CHF 70'000.00 unter den effektiven Steuereinnahmen 2010.

Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Rückschlag von CHF 1'930'000.00, was einem mittleren Erwartungsszenario entspricht. Die Zahlen beruhen auf einem unveränderten maximalen Steuerfuss von 28%.

Der Budgetierung liegen folgende Prämissen zu Grunde

Der **Steuereingang** wird mit 3,1 Steuerprozenten festgelegt. Die Reduktion von CHF 70'000.00 gegenüber dem Vorjahr fussen auf Erhöhung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen infolge Lohnerhöhungen, Mitgliederschwund (1%), Steuerreform (Kinderabzug, Dumontpraxis) sowie Senkung des steuerbaren Einkommens bei Inhabern von Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften.

Der Rückschlag im **Finanzausgleich** wird mit CHF 1'930'000.00 budgetiert. Wesentliche Treiber sind dabei die regionalen und innovativen Projekte, der erhöhte Bedarf der Kirchgemeinden für Finanzausgleichsbeiträge A und der ab 2012 bis 2015 zu gewährende Fusionsbonus (2 Steuerprozente für fusionierte Gemeinden). Der kantonale Beitrag ist mit CHF 8'000'000.00 eingesetzt und entspricht dem Eingang von 2011.

Bei den **Gehältern** werden die Stufenanstiege berücksichtigt, aber keine generelle Lohnanpassung inkl. Teuerung eingerechnet. Sollte der Kantonsrat des Kantons St. Gallen für 2012 eine generelle Lohnanpassung beschliessen, würde dies Mehrkosten von cirka CHF 45'000.00 pro 1% Erhöhung bedeuten.

Strukturanpassungen

Die Kostenstellen 431 Jugendfragen und Diakonie sowie die Kostenstelle 432 Gemeindeentwicklung und Erwachsenenbildung werden aufgeteilt, so dass sämtliche Beauftragte der Arbeitsstellen eine eindeutig definierte Kostenverantwortung haben. Die bisherigen Kosten werden - wo möglich - direkt auf die Kostenstelle umgelagert und die Gemeinkosten wurden mit den betroffenen Personen diskutiert und nach einem Schlüssel aufgeteilt.

Die beiden Kostenstellen 304 Schloss Wartensee sowie die Kostenstelle 440 Betrieb Wartensee werden infolge Betriebsaufgabe respektive geplantem Verkauf nicht mehr budgetiert.

Die Kostenstellen 405 Pastorales, 406 Populäre Musik, 411 Universitätspfarramt sowie 416 Kirchlicher Sozialdienst KSD generieren Personalkosten resp. Sachkosten, welche weiterverrechnet werden. Ab 2012 werden diese Finanzströme nach dem Bruttoprinzip budgetiert.

Die Kostenstelle 413 Kantonsschulen mit Totalkosten von CHF 5'000.00 werden aus Wesentlichkeitsgründen in die Kostenstelle 430 RPI integriert.

In der Sonderrechnung wird die Verwendung des Thea Tanner-Züst Fonds integriert.

Wegen diesen strukturellen Änderungen ist das Budget 2012 nicht direkt mit dem Vorjahresbudget vergleichbar. Aus diesem Grunde sind solche Strukturanpassungen nur bei hoher Notwendigkeit durchzuführen.

Personalaufwand

Bei den Löhnen und Entschädigungen werden die Stufenanstiege und nötigen Beförderungen berücksichtigt. Es sind keine Teuerungen eingebaut. Bei den Arbeitsstellen Jugendfragen und Diakonie werden 40% für den Feldmitarbeiter Erlebnisprogramme (seit 1.8.2011) eingesetzt. Die Kostenstelle Zentralkasse wurde für den Bereich Lohnadministration um 10% aufgestockt (seit 1. Januar 2011). Die übrigen Pensen bleiben unverändert.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

In der Kostenrechnung zeigen sich wieder die bereits erwähnten Veränderungen. Bei allen Kostenstellen sind bei den Personalkosten die Stufenanstiege und einzelne Beförderungen, aber keine generelle Lohnanpassung eingerechnet.

100 Finanzwesen

Im Vergleich zu den Vorjahren reduzieren sich die Zinsen für Separatrechnungen und Fonds, da der Zinssatz um 0,25% niedriger auf 2% festgesetzt wurde. Die Steuereinzugsprovisionen wurden auf das Vorjahresniveau fixiert und die Erträge für die Verwaltung des Finanzausgleichs wurden neu berechnet. In dieser Kostenstelle wird der Rückschlag der Zentralkasse mit CHF 66'367.00 veranschlagt.

200 Synoden

Es findet 2012 eine Aussprachesynode statt, was zu Kostenerhöhungen in den Sitzungsgeldern und Spesen führt.

210 Kirchenrat

Die Zahlen werden auf Grund der Ausgaben 2010 hochgerechnet. Bei den Veranstaltungen (3180) sind die Kosten für Einladungen und die Neujahrsbegrüssung enthalten.

220 Dekanate

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend entschädigt.

233 Prädikantinnen und Prädikanten

Hier werden jeweils externe Referenten beigezogen.

239 Diverse Kommissionen

Es werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen (SEK, Liturgiekommission usw.) sowie der Aufwand für den Persönlichkeitsschutz verbucht.

270 Kirchenratskanzlei

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

280 Zentralkasse

Die Lohnadministration wurde seit 1. Januar 2011 wegen Mehrarbeit um 10% Stellenprozente erhöht. Die Pensionskassenbeiträge wurden an das Niveau 2011 angepasst.

30 Liegenschaften

302 LS Steinbockstrasse 1

Auch im 2012 werden die Kosten belassen. Mittelfristig muss die Westfassade saniert werden.

304 LS Schloss Wartensee

Da der Verkauf weit vorangeschritten ist, werden für 2012 weder Kosten noch Erträge geplant.

308 LS Zwingli-Geburtshaus Wildhaus

Das Budget wird nur unwesentlich verändert.

309 LS Oberer Graben 31

Beim Unterhalt werden die geplanten Umzüge einzelner Arbeitsstellen im Rahmen des üblichen Budgets vorgenommen.

40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen

400 Pfarramt Kantonsspital

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

401 Pfarramt KPDSN Wil

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

402 Pfarrämter Sarganserland

Hier sind die Kosten für das Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Altstätten, die Klinik Valens und die Klinik Walenstadtberg enthalten. Der Lohnanteil des Kantons betrifft die Klinik Pfäfers, welche sich an den Kosten beteiligt. In den Entgelten ist der Beitrag des kath. Konfessionsteils (CHF 20'000.00) und des SEK (CHF 22'000.00) an die Betreuung des Empfangs- und Verfahrenszentrums mit eingerechnet.

403 Gefängnisseelsorge

Die Beteiligung des Kantons an den Kosten wird nur alle drei Jahre neu berechnet, die Personalkosten fallen aber gemäss Reglement an.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Neben der Seelsorge an den Regionalspitälern ist auch die Seelsorge am Kinderspital hier integriert, wobei die daraus anfallenden Kosten zu Lasten des Finanzausgleichsfonds gehen (Konto 4390).

405 AS Pastorales

Die Kostenstelle Pastorales enthält Kosten der Bereiche Pastorales, Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Junge Erwachsene sowie Projekte der KG St. Gallen C. Es fallen sowohl Personalkosten als auch Entgelte an, welche neu im Budget 2012 offengelegt werden.

406 AS populäre Musik

Diese Kostenstelle enthält ebenfalls Projektkosten. Die Personalkosten sowie die weiterverrechneten Entgelte werden neu im Budget 2012 offengelegt.

407 AS junge Erwachsene

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert. Sie enthält auch die Kosten für die Zivildienstleistenden.

410 Gehörlosenpfarramt

Hier wurden die Zahlen 2010 hochgerechnet. An dieser Stelle ist daran erinnert, dass ein Teil der Lohnkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule über einen Pastorationsbeitrag finanziert wird, welcher im Konto 4390 wieder gutgeschrieben wird. Die Kantonalkirche Schaffhausen ist aus der Trägerschaft ausgetreten und der Kostenverteilschlüssel wurde angepasst.

411 Universitätspfarramt

In dieser Kostenstelle wird die ab August 2011 auf drei Jahre befristete 50%-Projektstelle "geistliches Leben mit jungen Erwachsenen" in den Personalkosten und in den übrigen Entgelten eingesetzt.

413 Kantonsschulen

Diese Kostenstelle wird ins RPI integriert.

416 Kirchlicher Sozialdienst an Berufsschulen

Diese Kosten und Entgelte werden per 2012 neu brutto dargestellt. Die Kosten werden seit der Jahresrechnung 2010 dem Finanzausgleichsfonds belastet.

420 AS Kirche im Dialog (OeME)

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

423 Kirchenmusikschule

Der Aufwand wird auf Grund der Zahlen 2010 neu berechnet. Im Konto 3160 ist die Miete neuer Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule enthalten. Die Räumlichkeiten befinden sich im Klosterhof. Die Subventionierung bleibt nach wie vor ein Unsicherheitsfaktor. Es sind Änderungen bei den Subventionen möglich, welche im Konto 4310 enthalten sind.

430 RPI-SG

Die Kosten der Kostenstelle 413 Kantonsschulen werden ins RPI integriert.

431 AS Jugendfragen

Diese Kostenstelle wird ab 1. Januar 2012 nur noch die Finanzströme der Arbeitsstelle Jugendfragen beinhalten. Die Trennung zwischen Jugendfragen und Diakonie wird den personellen Verhältnissen angepasst. Im 2012 müssen Erfahrungen gesammelt werden, da die Kostenzuordnung mit einem Schlüssel vorgenommen wird. Diese Kostenstelle enthält auch das Jugendvolontariat und das neue 40%-Pensum Feldmitarbeiter Erlebnisprogramme.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung

Diese Kostenstelle wird per 1. Januar 2012 nur noch die Finanzströme der Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung beinhalten. Die Trennung zwischen kirchlicher Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung wird den personellen Verhältnissen angepasst. Im 2012 müssen Erfahrungen gesammelt werden, da die Kostenzuordnung mit einem Schlüssel vorgenommen wird.

433 AS Kommunikation

Im Konto 3129 werden Kosten von CHF 10'000.00 für die Umsetzung des Kommunikationskonzeptes eingesetzt.

434 AS Familie und Kinder

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

435 AS Diakonie

Diese Kostenstelle wird per 1. Januar 2012 aus der bestehenden KST 431 "Diakonie und Jugendfragen" ausgegliedert.

436 AS Gemeindeentwicklung

Diese Kostenstelle wird per 1. Januar 2012 aus der bestehenden KST 432 "Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung" ausgegliedert.

440 Stiftung Schloss Wartensee

Der Betrieb wird Mitte Dezember 2011 geschlossen, daher werden für 2012 keine Budgetwerte veranschlagt. Die Schliessungskosten werden direkt mit dem Verkaufserlös verrechnet.

450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

Übrige Kostenstellen

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Alt-Rentner und -Rentnerinnen aus unserem Kanton (Übergangsgeneration zum BVG) werden auf Grund des Beschlusses der Synode gewährt. Infolge der demografischen Entwicklung werden diese Teuerungszulagen kontinuierlich abnehmen. Die Werte können auf Grund von Todesfällen variieren, daher werden die Zahlen des Vorjahres budgetiert.

910 Aus- und Weiterbildung

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

920 Beiträge

Die Beiträge an die kirchliche Erwachsenenarbeit werden um CHF 30'000.00 reduziert, da der Thea Tanner-Züst Fonds jährlich einen gleich hohen Betrag einschiessen wird.

<u>Separatrechnungen</u>

110 Finanzausgleichsfonds

Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen erwarteten Verlust von CHF 1'930'000.00.

Finanzprognose 2012 - 2016

Sie finden im Separatdruck der Rechnung auf den Seiten 33 und 34 einen Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose bis 2016. Für die Finanzprognosen dienten folgende Prämissen:

- Steuereinnahmen reduzieren sich leicht
- Entwicklungszusammenarbeit belassen
- Verkauf Schloss Wartensee Ende 2011
- Splitting von Jugendfragen / Diakonie sowie Gemeindeentwicklung / Erwachsenenbildung
- Reduktion der PK Teuerungsleistungen an Alt-Rentner und Alt-Rentnerinnen

Ferner sei erwähnt, dass der Kirchenrat von der im Finanzausgleichsreglement vorgesehenen Verschiebung der Kosten für die Spitalseelsorge in den Finanzausgleich Gebrauch machen könnte. Dies ist aber eine unwahrscheinliche Option, da der Finanzausgleich sich negativ entwickelt.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende A n t r ä g e:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2012 sei zu genehmigen.
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2012 bis 2016 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

22. August 2011

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten an die Mitglieder der Synode betreffend

Voranschlag für das Jahr 2012 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2012 des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlages der Kantonalkirche (S. 8).

Für das Jahr 2012 weist das Budget einen Verlust von CHF 52'400.00 auf, welcher vornehmlich im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Überarbeitung des KIBO in den nächsten Jahren steht.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

7212 Pensionskasse

Die Reglementsänderung der Pensionskasse PERKOS wirkt sich auch im Jahr 2012 aus, woraus Mehrkosten gegenüber der Rechnung 2010 von rund CHF 5'000.00 entstehen.

7232 Überarbeitung des Kirchenboten

Die Subkommission "INNOVATION" der Redaktions- und Verlagskommission des Kirchenboten befasst sich seit längerer Zeit mit der Frage "Wie wird der Kirchenbote in den nächsten Jahren aussehen"?

Dabei werden alle Teilaspekte wie Format, Umfang, Inhalt, Gliederung, Versandrhythmus, Illustration, Ausgabe in gedruckter Form oder elektronisch usw. in diese Beurteilung einbezogen.

Bevor man allerdings grössere Veränderungen ins Auge fasst, muss zwingend das aktuelle Produkt analysiert werden. Erst dann können Anregungen für Veränderungsmöglichkeiten der Zeitschrift verantwortungsvoll diskutiert werden.

Den anspruchsvollen Auftrag möchten wir einer Institution vergeben, die sich professionell mit diesen Fragen beschäftigt und für rund 40'000 Franken den Ist-Zustand aufarbeitet und auch Verbesserungsmöglichkeiten vorschlägt.

7235 Porti

Bereits im vergangenen Jahr hat die Post einen Teuerungszuschlag von 0,4% in Rechnung gestellt und dieser wurde im 2011 per 1. April um 0,1% auf insgesamt 0,5% erhöht. Daraus entstehen Mehrkosten.

7299 Ergebnis Kirchenbote

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkungen resultiert nun ein Aufwandüberschuss von insgesamt CHF 52'400.00. Darin ist der Beitrag an die Überprüfung von CHF 40'000.00 enthalten. Das ausgewiesene Defizit wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten beantragt,

der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2012 sei zu genehmigen.

26. August 2011

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten

Der Präsident: Hans-Paul Candrian Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an die Mitglieder der Synode betreffend

Voranschlag für das Jahr 2012

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 19. September 2011 den Voranschlag für das Geschäftsjahr 2012 beraten. Als Basis für unsere Beratungen dienten der ausführliche Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, der Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode sowie der Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für den Kirchenboten. Die Budgetzahlen und Berichte wurden durch mündliche Ausführungen von Kirchenrat Lukas Kuster und Zentralkassier Herbert Weber ergänzt.

Voranschlag 2012 der Kantonalkirche

Das Budget der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 66'367.00 ab. Bei einem erfolgsrelevanten Gesamtaufwand von CHF 9'239'900.00 (ohne Finanzausgleich, Fonds, Beiträge), liegt dieses Defizit bei 0,7% des Aufwands und somit im Bereich einer normalen Budgetschwankung.

Die Kommission schätzt die Berechnung des Aufwandes als realistisch, die Annahmen zum Steuereingang als vorsichtig ein. Bei einer gewohnt guten Budgetdisziplin sollte das ausgewiesene Budgetdefizit eingehalten, wenn nicht gar unterschritten werden können.

Die Kantonalkirche verfügt derzeit über ein Eigenkapital von CHF 4'544'000.00 und ist somit in der Lage, das Defizit zu verkraften.

Für die Detailpositionen, insbesondere die nach Kostenstellen ausgewiesenen Veränderungen, verweisen wir auf den ausführlichen Bericht des Kirchenrates zum Voranschlag 2012.

Finanzausgleichsfonds

Der Voranschlag sieht einen Nettobezug von 1.93 Mio. CHF aus dem Finanzausgleichsfonds vor. Die stagnierenden, zum Teil rückläufigen Steuereinnahmen der Gemeinden wirken sich direkt auf die Fondsbezüge aus. Ins Gewicht fallen auch die Bezüge zugunsten der zeitlich begrenzten innovativen Projekte, der regionalen Zusammenarbeit und der Förderung von Gemeindefusionen. Der Fonds ist momentan mit 18.9 Mio. CHF reichlich dotiert.

Auch nach Abzug des budgetieren Rückschlags wird er Ende 2012 noch ca. 15.5 Mio. enthalten und damit über dem im Fondsreglement vorgesehenen Mindestbestand liegen. Um die guten finanziellen Verhältnisse im Lot zu halten, sieht die GPK Handlungsbedarf. Sie hat mit Genugtuung von der Absicht des Kirchenrates Kenntnis genommen, der Entwicklung der Steuereinnahmen ganz allgemein und der Belastung des Fonds im besonderen Rechnung zu tragen und der Synode demnächst notwendig erscheinende Massnahmen als separate Vorlagen zu unterbreiten.

Kirchenbote

Das Budget 2012 weist einen Mehraufwand von CHF 52'400.00 aus, hauptsächlich bedingt durch eine Sonderposition von CHF 40'000.00 für die Ausarbeitung eines neuen Layouts. Ohne diese Sonderbelastung läge der Mehraufwand bei CHF 12'400.00 und somit im Rahmen des Vorjahres. Der Kirchenbote verfügt über ein ansehnliches Eigenkapital und kann diesen Rückschlag ohne Folgemassnahmen verkraften.

Wir verweisen auf den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission des Kirchenboten.

Finanzprognose 2012 - 2016

Die Finanzprognose zeigt als Tendenz für die folgenden fünf Jahre ein schwach steigendes Defizit. Die GPK schätzt die Annahmen bezüglich der Entwicklung des Aufwandes als eher optimistisch ein. Wir erwarten ein stärkeres Ansteigen des Rückschlags. Dennoch drängen sich zurzeit keine Massnahmen auf.

Sehr geehrte Synodale

Die GPK empfiehlt, die Budgets 2012 der Zentralkasse und des Kirchenboten zu genehmigen.

19. September 2011 Die Geschäftsprüfungskommission

Robert Dubacher, Präsident Grabs-Gams Ruedi H. Egger Goldach Barbara Hofmänner Buchs

Urs Kunz Grabs-Gams
Hugo Loretini St. Gallen C
Antoinette Lüchinger Rapperswil-Jona
Peter Röösli Krummenau

Botschaft und Anträge des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen

der Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden wie es in der Kirchenordnung geregelt ist.

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 25. Juni 2011 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderungen von Kirchgemeinden und die damit verbundenen Änderungen der Kirchenordnung im Art. 5 lit. c) der Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende Anträge:

- 1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und fett):
 - 32. Wildhaus-Alt St. Johann mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
 - 33. aufgehoben
 - 36. aufgehoben

37. Krummenau-Ennetbühl

mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau (ausgenommen diejenigen in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)

39. Mittleres Toggenburg mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Lichtensteig und Wattwil

40. aufgehoben

2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

22. August 2011

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), 1. Lesung

Sehr geehrte Synodale

Das heute noch gültige "Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (GE 55-20)" ist seit 1998 in Kraft und inzwischen in Begrifflichkeit, Inhalt und Form überholt. Es muss durch ein neues ersetzt werden.

I. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzliche Entscheide erforderlich

Bei dieser Revision spielen drei Faktoren eine besondere Rolle und erfordern grundsätzliche Entscheide der Synode.

1. Zunehmende Differenzierung des Berufsfeldes

Die Tätigkeiten und Voraussetzungen auf diesem Berufsfeld wurden in den letzten Jahren deutlich vielfältiger bezüglich Arbeitsauftrag, geforderter Qualifikation und bezüglich des mitgebrachten Aus- und Weiterbildungsniveaus. Das verlangt nach Meinung des Kirchenrates eine Differenzierung der Tätigkeitsfelder, Titel, Wahlfähigkeiten und Löhne (vgl. Art. 4ff und Kommentare dazu).

2. Neue Wahlfähigkeitskriterien der DDK

Aufgrund von Entwicklungen im Schweizer Bildungssystem und im Berufsverständnis ist die Deutschschweizerische Diakonatskonferenz (DDK) im Begriff, neue Wahlfähigkeitskriterien für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Kraft zu setzen. Dabei werden zugunsten eines staatlich anerkannten sozialfachlichen Abschlusses die Erfordernisse bezüglich kirchlich-theologischer Bildung und geistlicher Kompetenz deutlich niedriger angesetzt als es am grössten Teil der kirchlichen Stellen im Kanton St. Gallen erforderlich ist.

Nach Meinung des Kirchenrates sollen aus Qualitätsgründen die bei uns bisher gültigen Wahlfähigkeitsanforderungen für diese grosse Gruppe von Mitarbeitenden (neu: Diakon oder Diakonin) beibehalten werden. Für kirchliche Sozialarbeit (Sozialdiakon oder Sozialdiakonin) machen hingegen die neuen DDK-Bestimmungen Sinn, damit mit anderen Sozial-

diensten auf gleicher Augenhöhe zusammengearbeitet werden kann (vgl. Art. 4 und 9 sowie Kommentare dazu).

3. Die Ordinationsfrage

Die im Kanton St. Gallen freiwillige Ordination dieser Berufsgruppe ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) spricht sich im Grundsatz für eine Ordination nur von Pfarrpersonen aus, hält aber eine solche von diakonischen Berufsgruppen für vertretbar, wenn sie obligatorischen Charakter hat.

Der Kirchenrat möchte den Entscheid der Synode überlassen, schlägt aber entweder keine oder eine (relativ) obligatorische Ordination vor, letztere aber nur für Diakone und Diakoninnen (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Kommentar dazu).

Ein völlig neu erarbeitetes Reglement

Der Kirchenrat hat aus diesen Gründen unter Nutzung umfänglicher Vorarbeiten des kantonalen Diakonatskapitels ein völlig neues "Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20)" ausgearbeitet. Es soll das jetzt noch gültige "Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (GE 55-20)" ablösen.

Der Reglementsentwurf entspricht in Grundlagen, Aufbau und System dem Reglement für die Kirchenmusik. Wie dieses wird es später ergänzt mit einer jährlich aufdatierten tabellarischen Darstellung der sich aus den Bestimmungen ergebenden Lohnzahlungen (GE 53-25; zu Ihrer Information im Anhang abgedruckt). Der Kirchenrat möchte längerfristig alle synodalen Personalreglemente in einem einzigen Reglement mit einheitlichen Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden zusammenfassen. Deshalb muss bei jeder Überarbeitung oder Neuformulierung von Reglementen bereits jetzt grösstmögliche Konvergenz angestrebt werden und müssen die Anstellungsbedingungen und Löhne überall den gleichen Prinzipien folgen.

Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 10. März 2011 lud der Kirchenrat alle Kirchenvorsteherschaften, die Präsidien aller Berufsverbände und Kapitel, sowie weitere betroffene und interessierte Kreise zur Vernehmlassung über einen ersten kirchenrätlichen Reglementsentwurf ein.

Vernehmen liessen sich bis zum festgelegten Termin 15. Juli 2011 zehn Kirchgemeinden, zwei Pfarrkapitel, das Diakonatskapitel, eine Einzelperson, sowie der Diakonatsrat der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz. Von diesen 15 Stellungnahmen (100%) meldeten fünf Kirchgemeinden und ein Pfarrkapitel ungeteilte Zustimmung (40%). Die anderen neun Eingaben (60%) hielten den Entwurf für eine taugliche Arbeitsgrundlage, unterbreiteten aber einzelne oder mehrere Änderungsvorschläge bezüglich Substanz oder Formulierungen.

Der Übersichtlichkeit halber werden die Eingaben mit substantiellen Konsequenzen in den folgenden Kommentaren zu den einzelnen Artikeln des Reglements dargestellt und aus Sicht des Kirchenrates bewertet. Kleineren Korrekturvorschlägen wird entweder im Reglementstext stillschweigend oder modifiziert entsprochen, oder der Kirchenrat bleibt kommentarlos beim ursprünglichen Text.

II. Kommentare zu den Abschnitten und Artikeln des Reglements

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

Art. 1 zitiert Art. 2 der Kirchenverfassung, die den Auftrag der St. Galler Kirche in zwei Grundrichtungen sieht:

- "Jesus Christus … verkündigen" (Verkündigung), und
- "durch ihr dienendes Handeln … Reich Gottes … bezeugen" (Diakonie).

Eine Kirchgemeinde forderte in der Vernehmlassung "ein deutlicheres Bekenntnis zur Diakonie, zum Handeln und tätig werden". Der Kirchenrat hält dies nicht für notwendig.

Artikel 2 und 3 Soziale und diakonische Dienste

Art. 3 zählt wie in den anderen synodalen Personalreglementen neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern die Vielzahl der in einer Gemeinde programmlich tätigen Berufsgruppen auf und stellt damit die sozialen und diakonischen Dienste bewusst in eine Reihe mit Pfarrpersonen, Fachlehrpersonen für Religion usw.

Eine Kirchgemeinde verlangte in der Vernehmlassung die Streichung dieses Artikels, da er überflüssig und wegen der abschliessenden Aufzählung einschränkend sei. Dem Kirchenrat sind die über Art. 2 hinaus gehende Aussage und die Parallelität mit den anderen synodalen Personalreglementen wichtig.

Artikel 4 bis 7 Tätigkeitsfelder, Kombinationsmöglichkeiten und Unterstellung Innerhalb der sozialen und diakonischen Dienste werden vier Tätigkeitsfelder unterschieden und für jedes einige denkbare Tätigkeiten aufgezählt:

- a) Kirchliche Sozialarbeit
- b) Diakonie
- c) Jugendarbeit
- d) Spezialaufgaben

Der Kirchenrat spricht sich damit im Sinne des in der Einleitung an erster Stelle erwähnten Grundsatzentscheids für eine Differenzierung der Berufsprofile auf dem Feld der sozialen und diakonischen Dienste aus.

Tätigkeitsfeld "b) Diakonie" verwendet dabei den Begriff "Diakonie" im engeren Sinn von Gemeindediakonie. Im weiteren Sinn werden alle vier Tätigkeitsfelder als Teil kirchlicher Diakonie verstanden.

Die Arbeit mit Kindern wird neu unter "c) Jugendarbeit" subsummiert. Der Begriff "Kinderund Jugendarbeit" wurde in der Vernehmlassung von einer Kirchgemeinde kritisiert, da er den Ausdruck "Kinderarbeit" enthalte, und dieser "endlich aus unserem Sprachgebrauch verschwinden" sollte.

In jedem Fall gehört zu einer Anstellung eine angemessene Beteiligung an gemeindeübergreifenden Aufgaben und an der kantonalen Vernetzung. Das gab bisher gelegentlich Anlass zu Diskussionen (Art. 4 Abs. 2).

Die Tätigkeitsfelder können untereinander kombiniert werden. In solchen Fällen legt die Kirchenvorsteherschaft einen Einsatzschwerpunkt (ein Tätigkeitsfeld) fest, der gegebenenfalls später verändert werden kann, Wahlfähigkeit vorausgesetzt. Geschieht dies in gegenseitigem Einverständnis, ist keine Änderungskündigung notwendig (Art. 5 Abs. 1 und 3). Nach dem Einsatzschwerpunkt richten sich die Wahlfähigkeitsvoraussetzungen und der zu verwendende Titel (Art. 5 Abs. 2; Art. 9).

Eine solche Anstellung kann bei entsprechender Wahlfähigkeit und unter entsprechender Entlöhnung auch mit Anstellungsteilen in Religionsunterricht, Prädikantenwesen und Kirchenmusik kombiniert werden. Diese Anstellungsteile unterstehen den Bestimmungen der entsprechenden kantonalkirchlichen Reglemente, namentlich auch bezüglich Lohn und Wählbarkeit (Art. 6).

Eine Kirchgemeinde schlug in der Vernehmlassung völlig andere Tätigkeitsfelder vor: "Information – Prävention – Animation – Intervention". Weil diese nicht der erforderlichen Differenzierung bezüglich Ausbildung und Wahlfähigkeit dienen, bleibt der Kirchenrat bei seiner Unterscheidung.

Vorschläge in verschiedenen Vernehmlassungsantworten bezüglich der Formulierung der beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten in den vier Tätigkeitsfeldern wurden berücksichtigt, soweit ihnen der Kirchenrat folgen will.

Die St. Galler Kirche unterscheidet sich insofern von anderen Kantonalkirchen, als gottesdienstliche Handlungen nicht ausschliesslich in die Kompetenz von ordinierten Pfarrpersonen fallen. Das wird ausserkantonal gelegentlich kritisch kommentiert ("clerus minor"). In der Vernehmlassung äusserte auch eine Kirchgemeinde den Verdacht, es könnte bloss "um die Möglichkeit zu sparen" gehen.

Der Kirchenrat steht aus Überzeugung, und dies auch aus theologischen Gründen, zur Mitarbeit von Nicht-Pfarrpersonen auch im gottesdienstlichen Bereich – allerdings: zur *Mitar-*

beit und nicht einfach zur Wegdelegierung einer grundsätzlich pfarramtlichen Aufgabe (vgl. Art. 27 Kirchenverfassung und Art. 30 Kirchenordnung).

Das hat ein entsprechendes Berufsverständnis und entsprechende Anforderungen auf dem Feld der Diakonie, der Jugendarbeit, des Religionsunterrichts, des Prädikantenwesens usw. zur Folge. Theologische und geistliche Kompetenz kann nicht für Pfarrpersonen allein reserviert sein, wiewohl von ihnen aufgrund ihrer Ordination und ihrer langjährigen Ausbildung diesbezüglich ein besonderes Engagement und eine besondere Befähigung erwartet werden.

Voraussetzung ist, dass bei solcherart Mitarbeitenden reglementarisch sichergestellt ist, dass sie über entsprechende Fach- und persönliche Kompetenz verfügen. Das müssen die Bestimmungen in den Artikeln 8 und 9 leisten.

Artikel 8 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

Wie bereits bisher und bei allen anderen programmlichen Berufsgruppen, wird vor der Anstellung beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit abgeklärt. Je nach Tätigkeitsfeld (Einsatzschwerpunkt gem. Art. 5) sind für die Wahlfähigkeit unterschiedliche Qualifikationen gefordert (Art. 9). Gegebenenfalls kann der Kirchenrat unter Nennung von für die Wahlfähigkeit zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen eine zeitlich befristete Wählbarkeit aussprechen.

Volontariate, Praktika und Zivildienst benötigen keine Wahlfähigkeit und damit auch keine Wahlfähigkeitsabklärung.

Bei der Umsetzung des Kirchenmusikreglements hat sich gezeigt, dass die Kirchgemeinden dankbar und viele lokale Personalkonflikte vermeidbar sind, wenn auch die Einstufung vom Kirchenrat vorgenommen wird. Das ist heute praktisch lückenlos der Fall. Bei den Gemeinden fehlt in der Regel das dazu notwendige Spezialwissen über alle Details der heute sehr komplexen Ausbildungswege und Abschlüsse. Auch der Kirchenrat muss für eine korrekte Einstufung oft Experten beiziehen. Das bewährte Vorgehen soll nun bezüglich erstmaliger Einstufung wie bei späterer Modifikation (zum Beispiel nach einer mehrjährigen qualifizierenden Zusatzausbildung oder bei Inkrafttreten des Reglements) der Normalfall werden.

Eine spätere höhere Einstufung durch den Kirchenrat ist möglich. Wie in der Vernehmlassung zu Recht angemahnt wurde, soll sie aber nur lohnwirksam werden, wenn die Kirchenvorsteherschaft damit einverstanden ist (Abs. 5). Das Mindestlohnniveau kann demnach auch unterhalb des Ausbildungsniveaus zu liegen kommen. Ohne diese Bestimmung müsste von einer Kirchgemeinde unter Umständen eine nicht erforderliche Überqualifikation eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin bezahlt werden (vgl. dazu Art. 12 Abs. 4 und zugehörigen Kommentar).

Artikel 9 und 10 Wahlfähigkeit

Artikel 9 enthält klare Kriterien für die verschiedenen Wahlfähigkeiten und die zu verwendenden Titel.

Artikel 10 erlaubt die Anwendung von Äquivalenzverfahren zur angemessenen Berücksichtigung der immer häufigeren speziellen Werdegänge und Biographien.

a) Unterscheidung Sozialdiakon/in und Diakon/in (Art. 9 Abs. 2 a und b)

Neu ist in diesem Artikel die in der Einleitung an zweiter Stelle erwähnte Unterscheidung zwischen Sozialdiakon/Sozialdiakonin und Diakon/Diakonin. Sie wurde in der Vernehmlassung durchwegs begrüsst oder zumindest akzeptiert.

Bereits bisher waren beispielsweise in Greifensee ausgebildete Diakone nicht glücklich mit dem ihnen zwangsweise verpassten Titel "Sozial-Diakonischer Mitarbeiter (SDM)", heute "Sozialdiakon". Sie verstehen ihre Aufgabe deutlich umfassender als es das Prädikat "sozial" vermuten lässt und nennen sich deshalb oft "Diakon".

Definitiv nötig wird diese Unterscheidung nach Ansicht des Kirchenrates – und einiger weniger anderer Kantonalkirchen – nun aber wegen der neuen Wahlfähigkeitsanforderungen für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK).

Die DDK verlangt von ihnen neu einen staatlich anerkannten sozialfachlichen Abschluss auf Niveau Fachhochschule FH oder Höhere Fachschule HF plus einen relativ minimalen kirchlich-theologischen Lehrgang im Umfang eines CAS (Certificate of Advanced Studies; 200 Kontaktstunden, 450 Lernstunden). Das vorgeschriebene Curriculum dient der persönlichen theologischen Positionsbestimmung und dem Funktionieren im System Kirche, bildet aber nicht zu aktiver theologisch-geistlicher Tätigkeit aus.

Die diese Linie im Wesentlichen prägende Zürcher Kirche – die Berner Kirche hat bewusst noch nicht ratifiziert – hat dabei beispielsweise einen Zürcher Fachhochschulabschluss in Sozialarbeit im Blick, ergänzt durch einen an der Zürcher Fachhochschule bereits bestehenden kirchlich-theologischen CAS.

Das Theologisch-Diakonische Seminar Aarau (TDS) erfüllt die neuen Anforderungen zurzeit im sozialfachlichen Bereich nicht, während es sie im kirchlich-theologischen Teil bei weitem über erfüllt. Deshalb sind die jetzigen TDS-Abschlüsse nur noch für eine Übergangszeit von der DDK anerkannt. In Aarau arbeitet man zurzeit intensiv an neuen Lösungen, weil die theologischen Ausbildungsteile nicht beschnitten werden sollen. Der Kirchenrat unterstützt die Bestrebungen des TDS.

Das mit den DDK-Anforderungen übereinstimmende neue Berufsbild des Dachverbandes Sozialdiakonie ist primär ausgerichtet auf den Einsatz in kirchlicher Sozialarbeit ohne spezifisch theologisch-geistliche Aufgaben. Dieses Profil ist in den grossen Kantonalkirchen

häufig anzutreffen. In der St. Galler Kirche aber gibt es nur ganz wenige solche Stellen. Sozialarbeit ist bei uns primär Aufgabe des Kantons und der politischen Gemeinden. Die Bedürfnisse unserer Kirchgemeinden liegen grossmehrheitlich deutlich anders. Die DDK-Wahlfähigkeit reicht in den theologisch-geistlichen Aspekten nicht zur kompetenten Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, wie sie bei uns (oder etwa auch im Kanton Thurgau) erfüllt werden müssen.

Aus diesem Grund definiert der vorliegende Reglementsentwurf zusätzlich zum DDK-Sozialdiakon/Sozialdiakonin (kirchliche Sozialarbeit) Tätigkeit und Wahlfähigkeit für den althergebrachten Titel Diakon/Diakonin (Diakonie, Gemeindediakonie), ein Berufsprofil, das massgeblich auch aktive theologisch-geistliche Kompetenz verlangt. Eine gründliche sozialfachliche Ausbildung ist zwar gefordert, aber nicht notwendigerweise ein staatlich anerkannter sozialfachlicher FH- oder HF-Abschluss. Ein solcher ist vor allem hilfreich, wenn später der Wechsel in eine nicht-kirchliche Arbeitsstelle gesucht wird. Dieses St. Galler Verständnis entspricht dem Berufsbild, wie es in unserem Kanton über viele Jahrzehnte von den Greifenseer Diakonen und von vielen Aarauer Absolventinnen und Absolventen geprägt worden ist.

Eine entsprechende, den Landeskirchen nahestehende Ausbildung bietet in der Deutschschweiz heute nur noch – voraussichtlich aber auch künftig – das Theologisch-Diakonische Seminar Aarau (TDS). Die Schule des Diakonenhauses Greifensee wurde im Zuge der laufenden Veränderungen bereits geschlossen.

Aus diesem Grund sind im vorliegenden Reglement die Wahlfähigkeitsvoraussetzungen für Diakonie bewusst so gestaltet, dass auch Absolventen anderer Schweizer Schulen (eventuell mit Zusatzmodulen) und solche ausländischer Bibelschulen (z. B. Johanneum in Deutschland, angelsächsische Ausbildungsgänge usw.) bei uns tätig werden können – ein für die Gewinnung von genügend Personal für unsere Kirche ganz wichtiger Aspekt.

Ein Verzicht auf die Unterscheidung dieser beiden Berufsfelder und Titel müsste nach Meinung des Kirchenrates die Kündigung der Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste der DDK zur Folge haben, sofern wir nicht künftig falsch qualifizierte Personen in unseren Kirchgemeinden tätig werden lassen wollen. St. Gallen wäre nach einer Kündigung aber auch nicht mehr in der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) vertreten.

Der Diakonatsrat der DDK regte in der Vernehmlassung an, den Begriff "Sozialdia-kon/Sozialdiakonin" im Reglement durch "Kirchlicher Sozialarbeiter/Kirchliche Sozialarbeiterin" zu ersetzen, weil der Begriff "Sozialdiakonie" in der deutschen Schweiz breiter verwendet werde, nämlich für alle vier Tätigkeitsfelder. Der Kirchenrat findet diese Terminologie nicht abwegig, bevorzugt aber seine eigene. Das Tätigkeitsfeld "Kirchliche Sozialarbeit" (Art. 9 Abs. 2 a) entspricht ja genau dem Berufsbild von DDK und Dachverband für "Sozialdiakon/Sozialdiakonin". Zudem ist dieser Titel nach Meinung des Kirchenrats unbrauchbar als Obertitel für das ganze in Art. 9 aufgelistete Berufsspektrum; man

denke beispielsweise an die Gerontologie oder die Erwachsenenbildung (Art. 4 Abs. 1 d). Da versucht sich ein einzelnes Berufsprofil auf Kosten anderer zum Ganzen zu machen.

b) Aufwertung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Art. 9 Abs. 2 c)

Bisher konnten Personen, welche ausschliesslich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, aber die regulären Wahlfähigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, nur mit einer Ausnahmebewilligung angestellt werden. Mit dem neuen Reglement wird dieses Tätigkeitsfeld aufgewertet und auf die gleiche Stufe wie die übrigen gestellt. Der von einer Kirchgemeinde in der Vernehmlassung kritisierte Begriff "Kinderarbeit" ist eliminiert.

Der Jugendarbeit werden eigene Wahlfähigkeitskriterien zugeordnet. Sie erlauben einem Diakon oder einer Diakonin in jedem Fall, aber auch einer Sozialdiakonin bzw. einem Sozialdiakon, einer Person mit einem pädagogischen Abschluss, mit einer Berufslehre oder einem Mittelschulabschluss, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Weil zu kirchlicher Jugendarbeit unabdingbar auch geistliche und gottesdienstliche Aktivitäten gehören, muss die zweite Gruppe den Nachweis einer praktisch-theologischen Grundkompetenz erbringen; die Details bestimmt der Kirchenrat.

Mittels einer zeitlichen Beschränkung wird für Mitarbeitende ohne Fachausbildung ein starker Anreiz zu angemessener Aus- und Weiterbildung geschaffen; Jugendarbeit ist in der Regel kein lebenslanger Beruf. Allfällig resultierende Änderungen im Ausbildungsniveau folgen den Bestimmungen in Art. 8 Abs. 5 und Art. 12 (inbegriffen dessen Abs. 4).

c) Spezialaufgaben (Art. 9 Abs. 2 d)

Neu werden "Spezialaufgaben" als viertes Tätigkeitsfeld eingeführt. Die Wählbarkeitskriterien dafür werden im Einzelfall vom Kirchenrat bestimmt. Sie erfordern eine angemessene Grundausbildung und eine Spezialqualifikation. Zu denken ist etwa an Mitarbeitende in Themen wie Gerontologie, Erwachsenenbildung, Mitarbeit in Spezialprojekten usw.

Aufgeführt werden auch Volontariate, Praktika und Zivildienst. Sie erfordern keine Wahlfähigkeit (Art. 8 Abs. 2) und werden nach Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt (Art. 12 Abs. 6).

Die Einführung einer solchen flexiblen Spezialkategorie ist im Hinblick auf die Zukunft sehr wichtig, weil in unserer Kantonalkirche alle im Programmbereich tätigen Angestellten unter die Wählbarkeitskriterien eines der Berufsgruppenreglemente fallen. Darum muss wenigstens an einem Ort die Flexibilität geschaffen werden, auch Verantwortliche für neue Aufgaben sowie Personen mit speziellen Qualifikationen einstellen und deren Qualitätsniveau sicher stellen zu können.

Artikel 11 Beauftragung, Einsetzung und Ordination

Alle Mitarbeitenden in sozialen und diakonischen Diensten werden der Gemeinde von der Kirchenvorsteherschaft in einem Gottesdienst vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt (Abs. 1).

Mit dem Thema Ordination kommt in Abs. 2 nun noch der dritte in der Einleitung erwähnte Grundsatzentscheid in Blick.

Bisher war die Ordination für SDM bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in unserem Kanton an gewisse Voraussetzungen gebunden und freiwillig. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK empfiehlt den Kantonalkirchen entweder eine obligatorische Ordination oder keine. Eine Ordination kennen nur wenige Kantonalkirchen, beispielsweise der Kanton Thurgau.

Weil die Ordination eine lebenslange Verpflichtung beinhaltet und gemäss dem von der Synode vorgeschriebenen Ordinationsversprechen (GE 67-10) eine starke theologischgeistliche und zudem evangelisch-reformierte Ausrichtung hat, macht sie nur für Diakoninnen und Diakone nach Art. 9 Abs. 2 b) Sinn (sie sind nach Art. 9 Abs. 2 alle evangelischreformiert), nicht aber für die anderen sozialen und diakonischen Berufsprofile.

Die Ordination könnte wie bisher nach mindestens zweijähriger Tätigkeit mit voller Wahlfähigkeit im Kanton, aber neu obligatorisch erfolgen. Eine Ordination bereits als Voraussetzung für die Wählbarkeit, wie das bei den Pfarrpersonen gefordert ist – diese werden unmittelbar nach der Ausbildung durch ihre Herkunftskirche ordiniert –, würde die Anstellungsmöglichkeiten in der St. Galler Kirche in unakzeptablem Masse einschränken.

Seit Bestehen der freiwilligen Ordinationsmöglichkeit in unserem Kanton (1998) machten nicht alle Berechtigten von ihr Gebrauch. Obwohl im Prinzip eine lebenslange Verpflichtung, kam es auch vor, dass kurz nach der Ordination die Stelle gewechselt und bei einem nicht-kirchlichen Arbeitgeber zu arbeiten begonnen wurde. Wichtig ist dabei die Feststellung, dass Mitarbeitende, die neu den Titel "Diakon" oder "Diakonin" tragen werden (Art. 9 Abs. 2 b), sich fast vollständig ordinieren liessen. Offensichtlich muss auch in dieser Frage zwischen einem vorwiegend sozial und einem mehr gemeindediakonisch, theologischgeistlich ausgerichteten Berufsprofil unterschieden werden. Eine Ordination macht nur für letztere Mitarbeitenden Sinn.

Was aber geschieht, wenn jemand nicht bereit ist, die im Ordinationsversprechen enthaltenen Verpflichtungen einzugehen? Muss die Person dann den Dienst in der Kirchgemeinde nach zwei Jahren Tätigkeit zwangsweise quittieren? – Was bei einer wirklich obligatorischen Ordination der Fall sein müsste.

Der Kirchenrat hat sich aus diesem Grund entschlossen, im Vernehmlassungsentwurf die Ergänzung "sobald sie … dazu bereit sind" einzufügen. Damit wäre die Ordination zwar

obligatorisch gewesen (und mithin die SEK Vorgabe erfüllt), aber der Zeitpunkt wäre nicht zwingend festgelegt – gegebenenfalls könnte es auch der St. Nimmerleinstag sein.

Dieser kirchenrätliche Vorschlag fand in der Vernehmlassung nur teilweise Unterstützung, beispielsweise durch das St. Galler Pfarrkapitel. Unter anderen lehnten ihn aber das Diakonatskapitel, das Rheintaler Pfarrkapitel sowie zwei Kirchgemeinden ab. Sie verlangen entweder ein echtes Obligatorium oder keine Ordination.

Darf man aber wirklich nach bereits über zweijähriger, wahrscheinlich erfolgreicher Tätigkeit unter Androhung eines Stellenverlustes ultimativ ein Ordinationsobligatorium fordern, wenn damit ein ernsthaft gemeintes, persönliches und lebenslanges Versprechen verbunden sein soll? Der Kirchenrat meint nein.

Damit gibt es nach Ansicht des Kirchenrates nur die Konsequenz, entweder auf eine Ordination von Nicht-Pfarrpersonen zu verzichten. Oder eine obligatorische Ordination für Diakone und Diakoninnen zwar vorzusehen, aber in Kauf zu nehmen, dass sie wegen des Verzichts auf eine Sanktionsmöglichkeit auch umgangen werden kann; daran ändert auch das Weglassen des kritisierten "sobald sie dazu bereit sind" in der hier nun vorgelegten Textform letztlich nichts.

Der Kirchenrat möchte diesen Entscheid der Synode überlassen.

Sollte die Synode auf eine solche "relativ obligatorische" Ordination verzichten wollen, kann dies durch Streichung von Art. 11 Abs. 2 ohne Wirkung auf andere Bestimmungen erreicht werden.

Artikel 12 Ausbildung und Mindestlohn

Wie bei der Kirchenmusik erfordern die heutigen grossen Unterschiede im Aus- und Weiterbildungsniveau der Mitarbeitenden künftig eine differenzierte Lohngestaltung. Sonst ist eine Tätigkeit im Kanton St. Gallen für höher Qualifizierte langfristig nicht attraktiv und Mitarbeitende ohne Fachausbildung werden weiterhin zu hoch entlöhnt.

Die Ausbildungsniveaus lehnen sich wie bei allen anderen programmlichen Berufsgruppen auch bei den sozialen und diakonischen Diensten an die kantonalen Lehrerbesoldungen an. Sie entsprechen jenen in der Kirchenmusik, sind voll kompatibel mit den Lohnskalen der Fachlehrpersonen für Religion und stehen im richtigen Verhältnis zu den Pfarrbesoldungen.

Wie bei allen kirchlichen Berufsgruppen legt die Synode nur die Mindestlöhne fest. Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich Beitragsart A sind, können freiwillig über sie hinaus gehen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht das System und die Zusammenhänge:

Bildungsabschlüsse, Mindestlöhne und Einstufungen						
Abschluss	Lohn- Äquivalenz des Mindestlohns	Pfarr- per- sonen	Soziale und diakon. Dienste	Kir- chen- musik	Religi- ons- unter- richt	
Master Universität plus Vikariat und Konkordats- prüfung/-wahlfähigkeit	Mittelschul- lehrpersonen	97% oder 100%				
Master Universität oder Fachhochschule	Oberstufen- lehrpersonen		А	А		
Bachelor Universität oder Fachhochschule; oder Ab- schluss Höhere Fachschule plus mehrjährige qualifi- zierende Zusatzausbildung	Schulische Heilpädagogen ohne Lehr- diplom für Re- gelklassen		В	В	Ober- stufe	
Abschluss Höhere Fachschule	Primar- lehrpersonen		С	С	Unter-/ Mittel- stufe	
Abschluss Berufslehre oder Mittelschule, ohne Fachaus- bildung; ab 28. Altersjahr	Primar- lehrpersonen abzgl. 10%		D	D		
Abschluss Berufslehre oder Mittelschule, ohne Fachaus- bildung; bis vollendetes 27. Altersjahr (anschl. auto- matisch Übergang zu Niveau D; pro 2 volle Dienstjahre E Anrechnung von 1 Stufe D)	Primar- lehrpersonen abzgl. 20%		E	E (bean- tragt)		
Volontariate, Praktika und Zivildienst	Ermessen Kivo u. gesetzliche Vorschriften					

Der grösste Teil der Mitarbeitenden in den sozialen und diakonischen Diensten wird damit wie bisher auf Niveau Primarlehrperson entlöhnt (Einstufung Diakonie C).

Mitarbeitende mit einem qualifizierenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder mit einer qualifizierenden mehrjährigen Zusatzausbildung haben in Zukunft Anrecht auf die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus (Diakonie A oder B). Das bringt unserer Kirche gleich lange Spiesse mit anderen Arbeitgebern sowie mehr Lohngerechtigkeit zwischen den kirchlichen Berufsgruppen.

Ein höheres Ausbildungsniveau (mitgebracht oder während der Anstellung erworben) hat allerdings nicht automatisch einen höheren Lohn zur Folge, weil die Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat eine Überqualifikation gemäss Art. 12 Abs. 4 geltend machen kann, womit das Mindestlohnniveau dann unterhalb des anerkannten Ausbildungsniveaus zu liegen kommt.

Die gegenwärtig unter dem Ausnahmeartikel des alten Reglements zu hoch entlöhnten Jugendarbeitenden ohne Fachausbildung werden künftig niedriger eingestuft (je nach Alter Diakonie D oder E) und analog der (bezüglich E noch nachzuführenden) Regelung in der Kirchenmusik besoldet. Gegenwärtige Amtsinhabende profitieren von einer Besitzstandwahrung (Art. 22 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4).

Volontariate, Praktika und Zivildienst werden nach Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich zu Recht das Fehlen einer Regelung bei Überqualifikation bemängelt. Auch für Religionsunterricht erhält eine Lehrperson mit Primar- und Oberstufendiplom nur ein Primarlehrergehalt, wenn sie auf der Unter- oder Mittelstufe unterrichtet. Diesem Mangel des Vernehmlassungsentwurfs hilft der vorliegende Reglementsentwurf nun mit Art. 12 Abs. 4 ab, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5.

Massgebend für das Mindestlohnniveau ist demnach das Ausbildungsniveau, das die Kirchenvorsteherschaft für diese Arbeitsstelle für erforderlich hält und nicht jenes, welches die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mitbringt oder während der Anstellung neu erwirbt (es sei denn, die Stelle wird anschliessend den neuen Fachkompetenzen angepasst). Überqualifizierte können trotzdem angestellt werden und sich vom Kirchenrat ein höheres Ausbildungsniveau bestätigen lassen (Art. 8 Abs. 5). Sie erhalten aber nur den Mindestlohn, der dem von der Kirchenvorsteherschaft verlangten Ausbildungsniveau entspricht.

Das Mindestlohnniveau kann demnach unterhalb des Ausbildungsniveaus liegen. Die Möglichkeit, für eine Arbeitsstelle ein niedrigeres erforderliches Ausbildungsniveau festzulegen als bisher für diese Stelle galt, hat die Kirchenvorsteherschaft aber nur bei einer Neubesetzung der Stelle, nicht während einer laufenden Anstellung (Art. 12 Abs. 4). Das verhindert Lohnkürzungen.

Ebenfalls kritisiert wurde in der Vernehmlassung der hohe Einstiegslohn für Jugendarbeitende ohne Fachausbildung im Falle von sehr jungen Mitarbeitenden (im Vernehmlas-

sungsentwurf Diakonie D, Primarlehrpersonen minus 10%). Der Kirchenrat ergänzte die Ausbildungsniveaus und Mindestlöhne in Art. 12 darum jetzt nach unten mit einem Niveau Diakonie E (Primarlehrperson minus 20%) für Mitarbeitende ohne Fachausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Niveau Diakonie D erfordert neu mindestens das 28. Lebensjahr. Der Übergang von Niveau E zu D erfolgt automatisch und unter Anrechnung von 50% der auf Niveau E geleisteten Dienstjahre. Anwendbar sind Art. 8 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 4 (Überqualifikation) bezüglich eines während der Dienstzeit allenfalls erworbenen höheren Ausbildungsniveaus.

Eine Kirchgemeinde machte in der Vernehmlassung geltend, dass im Hinblick auf künftig zu erwartende knappere finanzielle Mittel den Kirchgemeinden ganz generell die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Mindestlöhne auch zu unterschreiten. Damit wäre man aber wieder zurück in alten Zeiten, als jede Kirchgemeinde die Löhne nach eigenem Ermessen festlegte und in unserem Kanton sehr ungleiche und teilweise sehr unfaire Bedingungen herrschten. Nach Meinung des Kirchenrates sollte am heutigen System der Mindestlöhne festgehalten werden. Bei in späterer Zeit allenfalls knapper werdenden Ressourcen können diese immer noch neu diskutiert werden. Es muss auch der Qualität und dem langfristigen Wettbewerb um gute kirchlich Berufstätige Rechnung getragen werden, sowohl interkantonal als auch im Vergleich mit säkularen Berufen.

Die finanziellen Effekte der neuen Regeln dürften sich mittelfristig in etwa aufheben: höhere Kosten für Diakonie A und B, niedrigere für Diakonie D und E, die grosse Mehrheit unverändert beim Lohn von Primarlehrpersonen (Diakonie C). Die Gesamtlohnkosten über den Kanton sollten darum mittelfristig gesehen ziemlich konstant bleiben. Kurzfristig kann das neue Reglement wegen der Besitzstandwahrung bei Jugendarbeitenden ohne Fachausbildung gesamthaft zu leicht höheren Gesamtkosten führen – allerdings nur mit Zustimmung der betreffenden Kirchenvorsteherschaften.

Gesamthaft darf festgestellt werden, dass die St. Galler Kirche mit diesen Ansätzen auf dem kirchlichen und säkularen Arbeitsmarkt mithalten kann, was dem Kirchenrat angesichts der in den Schweizer Kirchen zunehmenden Personalknappheit von grosser Wichtigkeit scheint.

Artikel 13 - 21 Anstellungsbedingungen

Mit Artikel 13 kommen wir zu den weiteren Anstellungsbedingungen. Sie sind in Art. 13 bis 21 geregelt und dies meist wörtlich gleich wie im Reglement für die Kirchenmusik (GE 53-50), weshalb diese Artikel nicht mehr ausführlich kommentiert werden.

Art. 13 Abs. 1 hält als erstes Prinzip die *Gleichbehandlung* der in sozialen und diakonischen Diensten Tätigen mit jenen in Religionsunterricht und Kirchenmusik fest.

Das neue Reglement enthält – ebenfalls wie das Kirchenmusikreglement – nur noch einige wenige anstellungsrechtliche Bestimmungen, namentlich solche, welche häufig zu

Diskussionen führen und im Kanton fairerweise einheitlich geregelt sein sollten. Für die Details wird in Art. 13 Abs. 2 auf die kirchgemeindlichen Personalreglemente verwiesen; wo solche nicht vorhanden sind, subsidiär auf die kantonalkirchliche Dienst- und Besoldungsverordnung (DBO, GE 68-11). Die Erfahrungen mit dem Kirchenmusikreglement zeigen, dass nur wenige Kirchgemeinden ein eigenes Personalreglement haben und die kantonalkirchliche DBO unkompliziert die Gleichbehandlung über den ganzen Kanton garantiert. Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 14 regelt den *Wohnsitz* und den Arbeitsplatz (Wohnsitz in der Kirchgemeinde oder Region ist wünschenswert, aber nicht obligatorisch). Eine Kirchgemeinde verlangte in der Vernehmlassung, dass über den Wohnsitz die Kirchenvorsteherschaft entscheidet. Eine diesbezügliche Sonderregelung für die sozialen und diakonischen Dienste ist nach Meinung des Kirchenrates weder partnerschaftlich noch realistisch. Die St. Galler Kirche kennt für keine Berufsgruppe – auch nicht für Pfarrpersonen – eine verbindliche oder von der Kirchenvorsteherschaft beschliessbare Residenzpflicht, geschweige denn das Recht, einen beliebigen, irgendwo liegenden Wohnsitz einfach anordnen zu können. Normalerweise spricht man miteinander und einigt sich auf Wohnsitzmöglichkeiten. Kann man sich nicht einigen, ist es wohl besser, gar kein Anstellungsverhältnis einzugehen oder dieses aufzulösen.

Bezüglich dem in Artikel 17 Abs. 3 geregelten *Bildungsurlaub* (alle 6 Jahre 2 Monate) schlug eine Kirchgemeinde mit dem Argument der Gleichstellung mit den Pfarrpersonen (alle 10 Jahre 4 Monate) das Zurückgehen auf einen 10-Jahresrhythmus vor (und damit auch eine Erhöhung des zeitlichen Anspruchs). Nach Meinung des Kirchenrates hat sich bei den sozialen und diakonischen Diensten in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche der Sechsjahresrhythmus mit 2 Monaten Bildungsurlaub bewährt. Er verursacht bei guter Planung auch nur geringe Stellvertretungskosten.

In Artikel 19 ist die *Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft* geregelt (beratende Stimme ab 50%-Pensum, bei mehr als zwei Berechtigten eine Zweierdelegation). Eine Kirchgemeinde möchte nur eine Einerdelegation, dafür auch eine Vertretung von Musikern und Mesmern (beides nicht Gegenstand dieses Reglements). Eine andere Kirchgemeinde schlägt eine "angemessene Vertretung" vor, eine Formulierung, die zwar der lokalen Situation Rechnung tragen hilft (beispielsweise bei drei an sich Berechtigten), aber im Konfliktfall zu wenig konkret sein dürfte. Weitere Personen ohne Stimmrecht können jederzeit eingeladen werden, auch Kirchenmusiker und Mesmer. Das Diakonatskapitel verlangt Stimmrecht. Das widerspricht der Kirchenverfassung. Die ganze Stimmrechtsfrage wird wohl im Rahmen der Bearbeitung des Postulats "Partnerschaftliche Gemeindeleitung" einen prominenten Platz einnehmen und gegebenenfalls auf Ebene Kirchenverfassung anzugehen sein. Der Kirchenrat hält an seinem Vorschlag fest.

Artikel 20, *Diakonatskapitel,* war in der Vernehmlassung im Grundsatz unbestritten. Das Diakonatskapitel verlangt jedoch die Übernahme der Mitgliederbeiträge durch die Kirch-

gemeinden. Der Kirchenrat lehnt dieses Ansinnen deutlich ab. Kein anderer kirchlicher Berufsstand lässt sich seine Kapitelsbeiträge von den Kirchgemeinden bezahlen. Das Diakonatskapitel möchte im Weiteren das Wort "unentgeltlich" in Absatz 3 gestrichen haben (Mentoratsleistungen von Kapitelsmitgliedern). Der Kirchenrat ist der Meinung, dass Art. 17 Abs. 2 genügend bezahlte Supervisions- und Coachingstunden ermöglicht (durchaus auch durch qualifizierte Kapitelsmitglieder). Darüber hinaus gehende Mentoratsleistungen sollen im Rahmen einer gesunden Kollegialität unentgeltlich möglich sein, wie das auch bei den Pfarrpersonen der Fall ist.

Artikel 22 und 23 Übergangsbestimmungen, Besitzstandwahrung, Inkrafttreten Bei Inkrafttreten des Reglements können alle in sozialen und diakonischen Diensten Tätigen ihre bisherige Funktion in der bisherigen Gemeinde weiter ausüben, und dies auf dem gleichen Lohnniveau wie bisher (Diakonie C; Ausnahme: Weiterarbeit von Jugendarbeitenden nach Art. 9 Abs. 2 c) (iii) während höchstens sieben weiteren Jahren möglich). Eine höhere Einstufung ist beim Kirchenrat zu beantragen. Sie unterliegt den Bestimmungen von Art. 12 (inbegriffen dessen Abs. 4).

Alle bisher ausgesprochenen Wählbarkeiten (und Auflagen) bleiben zeitlich unbeschränkt gültig. Wer bisher eine Wahlfähigkeit als SDM oder Sozialdiakon oder Sozialdiakonin hatte, bleibt unbeschränkt sowohl als Sozialdiakon bzw. Sozialdiakonin als auch als Diakon oder Diakonin sowie als Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin wählbar.

Das Reglement muss möglichst rasch in Kraft treten können, da infolge der Änderung der DDK-Bestimmungen sonst ein Anerkennungsproblem entsteht. Der Zeitplan sieht die zweite Lesung in der Sommersynode 2012 vor, **Inkrafttreten auf 1. Januar 2013**.

Die Artikel 22 und 23 waren in der Vernehmlassung unbestritten.

III. Antrag

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden Antrag:

Das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20) sei in 1. Lesung zu genehmigen.

12. September 2011

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

GE 53-20

Ersetzt:

GE 55-20: Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

vom 1. Dezember 1997 und allen Nachträgen

Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste

vom 25. Juni 2012

Reglement:

I. Auftrag und Tätigkeitsfelder

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

¹ Gemäss Art. 2 der Kirchenverfassung "erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen".

Artikel 2 Erfüllung des Auftrages

- ¹ Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.
- ² "Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf." (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

Artikel 3 Soziale und diakonische Dienste

¹ Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern ausgebildete Fachleute wie Pfarrpersonen, Fachlehrpersonen für Religion, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie solche auf dem Gebiet der kirchlichen Sozialarbeit, der Diakonie, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in anderen sozialen und diakonischen Diensten.

35

Artikel 4 Tätigkeitsfelder

¹ Bei den sozialen und diakonischen Diensten werden die folgenden vier Tätigkeitsfelder unterschieden:

a) Kirchliche Sozialarbeit

- Analyse von sozialen Brennpunkten in Kirchgemeinde und Region
- Entwicklung, Durchführung und Begleitung von sozialdiakonischen und Gemeinwesenarbeit-Projekten, namentlich auch mit Menschen am Rande der Gesellschaft
- Beratung und Begleitung von Personen mit rechtlichen, finanziellen oder Lebensfragen (Einzelhilfe, Schicksalsgruppen, psycho-soziale Hilfe, Begleitung usw.)
- Triage zu gesetzlichen und anderen Sozialdiensten und Beratungsstellen
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen
- Mitwirkung in der Kirchgemeindeentwicklung

b) Diakonie

- Diakonische Situationsanalysen, Projektentwicklung und Diakonieanimation; kirchliche Gemeinwesen- und Quartierarbeit
- Mitwirkung bei der Kirchgemeindeentwicklung
- Leitung und Mitleitung von Aktivitäten wie kirchgemeindliche Anlässe, Kurse, Gruppen, Hauskreise, Glaubensschulungen, Projekte, Gemeindewochen usw.
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Familien und älteren Menschen
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen, Besuchsdiensten sowie von Leiterinnen und Leitern von Gruppen
- Besuche und Seelsorge in Gemeinde, Heimen und Spitälern
- Geistliche und gottesdienstliche Begleitung der selber verantworteten Aktivitäten

c) Jugendarbeit

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen, Treffpunkten, offenen Angeboten, Projekten und Lagern
- Arbeit mit Eltern und Familien
- Gottesdienstliches Feiern mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen sowie von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern
- Mitwirkung in der Kirchgemeindeentwicklung

d) Spezialaufgaben

- Arbeit in Spezialgebieten wie Gerontologie, Erwachsenenbildung, Migration, Armut, junge Erwachsene und Familien, Ausbildung von Freiwilligen, innovative neue Projekte usw.
- Volontariate, Praktika und Zivildienst

² Zu allen Tätigkeitsfeldern gehört eine angemessene Beteiligung an gemeindeübergreifenden Aufgaben und an der kantonalen Vernetzung.

Artikel 5 Kombination von Tätigkeitsfeldern und Einsatzschwerpunkt

- ¹ Die in Art. 4 aufgezählten Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten können in einer Anstellung miteinander kombiniert und periodisch der aktuellen Situation angepasst werden.
- ² Die Kirchenvorsteherschaft legt vor der Anstellung fest, welches Tätigkeitsfeld den inhaltlichen und zeitlichen Einsatzschwerpunkt bildet. Nach ihm richten sich die erforderliche Wahlfähigkeit und der zu verwendende Titel (Art. 9).
- ³ Eine spätere Änderung des Einsatzschwerpunktes (Tätigkeitsfeld) ist in gegenseitiger Übereinkunft ohne Änderungskündigung möglich. Vorgängig ist beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit für den neuen Einsatzschwerpunkt abzuklären.

Artikel 6 Kombination von Anstellungsteilen

¹ Tätigkeiten als Fachlehrperson für Religion, im Prädikantenwesen oder in der Kirchenmusik sind ebenfalls mit den in Art. 4 genannten Tätigkeitsfeldern kombinierbar. Diese Anstellungsteile unterliegen aber den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente, namentlich auch bezüglich der Besoldung und der für die Bestätigung der entsprechenden Wahlfähigkeit nachzuweisenden Qualifikationen.

Artikel 7 Anstellende Behörde, Unterstellung und Zusammenarbeit

- ¹ Anstellende und vorgesetzte Behörde ist die Kirchenvorsteherschaft.
- ² Die Tätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

II. Wahlfähigkeit, Beauftragung und Mindestlohn

Artikel 8 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

- ¹ Für eine feste Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit ist von der Kirchenvorsteherschaft vor der Anstellung oder vor einer Änderung des Einsatzschwerpunktes (Tätigkeitsfeld) beim Kirchenrat die Bestätigung der Wahlfähigkeit zu beantragen.
- ² Volontariate, Praktika und Zivildienst benötigen keine Wahlfähigkeit.
- ³ Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Wahlfähigkeit noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann.

⁴ Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohnniveau gemäss Art. 12 fest.

37

Artikel 9 Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und Titel

¹ Für die Wahlfähigkeit und den zu verwendenden Titel ist der Einsatzschwerpunkt (Tätigkeitsfeld) massgebend (Art. 4 und 5). Die Wahlfähigkeit für Tätigkeiten in Religionsunterricht, Prädikantenwesen und Kirchenmusik richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente (Art. 6).

- ² Die Wählbarkeit setzt in allen Fällen eine landeskirchliche Mitgliedschaft voraus, jene als Diakon oder Diakonin die Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche.
- a) Sozialdiakon oder Sozialdiakonin (Kirchliche Sozialarbeit):
 Die Wahlfähigkeit als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin wird im Rahmen der Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) geregelt. Sie erfordert:
 - 1. Sozialfachlicher Abschluss an einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule nach DDK-Vorgaben für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, und
 - 2. Erfüllung der kirchlich-theologischen Mindestvorgaben der DDK für die Wahlfähigkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.
- b) Diakon oder Diakonin (Diakonie):
 - Die Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin für den Kanton St. Gallen erfordert den Abschluss an einer vom Kirchenrat anerkannten theologisch-diakonischen Bildungsstätte auf mindestens Niveau Höhere Fachschule. Die Ausbildung muss sowohl qualifizierte sozialfachliche wie auch über die Mindestvorgaben der DDK für Sozialdiakonie hinaus gehende theologische und kirchlich-praktische Teile enthalten und mindestens drei Jahre Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahre berufsbegleitende Studien umfassen.
- c) Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin (Jugendarbeit):
 - (i) Die Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin berechtigt automatisch auch zur Ausübung einer Tätigkeit als Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin.

 Oder:
 - (ii) Die Person verfügt über
 - eine Wahlfähigkeit als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin, oder einen vom Kirchenrat anerkannten pädagogischen Abschluss, oder eine andere für die Funktion qualifizierende Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und

⁵ Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchenvorsteherschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft (Art. 12 Abs. 4).

- 2. nachweisbare praktisch-theologische Grundkompetenzen. Oder:
- (iii) Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann der Kirchenrat geeigneten Personen, welche ausschliesslich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, eine zeitlich auf maximal sieben Jahre beschränkte Wählbarkeit im Kanton St. Gallen gewähren. Während dieser Zeit besteht die Verpflichtung, sich berufsbegleitend aus- oder weiterzubilden und regelmässig an den kantonalkirchlichen Treffen für Jugendarbeitende teilzunehmen, ansonsten die Wählbarkeit vorzeitig erlischt. In Härtefällen kann der Kirchenrat eine zeitlich begrenzte Fristverlängerung bewilligen.

d) Spezialaufgaben:

Mitarbeitende, die im Rahmen einer Spezialaufgabe tätig werden, haben zur Erteilung der kirchenrätlichen Wahlfähigkeit nachzuweisen:

- 1. eine der vorgesehenen Funktion angemessene Grundausbildung, und
- 2. eine zur Ausübung der Funktion hinreichende Spezialqualifikation.

Der Kirchenrat kann gegebenenfalls eine zeitlich beschränkte Wählbarkeit aussprechen und die Wahlfähigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Volontariate, Praktika und Zivildienst benötigen keine Wahlfähigkeit.

Artikel 10 Erteilung der Wahlfähigkeit im Äquivalenzverfahren

- ¹ Mitarbeitende, welche in der Kirche tätig werden möchten, verfügen oft über ein reiches Portfolio an Ausbildungs- und Erfahrungselementen, aber nicht notwendigerweise über die in Art. 9 geforderten formalen Abschlüsse. In solchen Fällen beurteilt der Kirchenrat die Wahlfähigkeit im Äquivalenzverfahren, gegebenenfalls unter Beizug von eigenen oder von DDK-Experten. Er kann
 - a) sofort eine volle Wahlfähigkeit erteilen, oder
 - b) eine Erteilung der Wahlfähigkeit ablehnen, oder
 - c) eine zeitlich beschränkte Wählbarkeit erteilen und die definitive Wahlfähigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Artikel 11 Beauftragung, Einsetzung und Ordination

- ¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten werden der Gemeinde von der Kirchenvorsteherschaft in einem Gottesdienst vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt.
- ² Nicht bereits ordinierte Diakoninnen und Diakone (Art. 9 Abs. 2 b) werden vom Kirchenrat nach mindestens zweijähriger Tätigkeit mit voller Wahlfähigkeit in der St. Galler Kirche ordiniert. Sie legen das von der Synode vorgeschriebene Ordinationsgelübde ab (GE 67-10).

Artikel 12 Ausbildungsniveau und Mindestlohn

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestlöhne siehe GE 53-25)

Diakonie A: Master einer Fachhochschule oder Universität in einer für die Funktion

qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden Zu-

satzausbildung):

Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Ober-

stufenlehrpersonen.

Diakonie B: Bachelor einer Fachhochschule oder Universität in einer für die Funkti-

on qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden

Zusatzausbildung).

Oder:

Abschluss an einer Höheren Fachschule in einer für die Funktion qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden Zusatzausbildung), plus mehrjähriges Nachdiplomstudium oder mehrjäh-

rige qualifizierte Spezialausbildung:

Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für schuli-

sche Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen.

Diakonie C: Für die Funktion qualifizierender Abschluss (oder Abschluss mit einer

qualifizierenden Zusatzausbildung) mindestens auf Niveau Höhere

Fachschule:

Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Pri-

marlehrpersonen.

Diakonie D: Abgeschlossene Berufslehre oder Mittelschule, ohne anerkannten

Fachabschluss oder in Ausbildung; ab dem 28. Altersjahr:

Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Pri-

marlehrpersonen minus 10%.

Diakonie F: Abgeschlossene Berufslehre oder Mittelschule, ohne anerkannten

> Fachabschluss oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr: Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Pri-

marlehrpersonen minus 20%.

Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohnniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohn-

stufe D angerechnet wird.

¹ Für die sozialen und diakonischen Dienste gelten Mindestlöhne. Sie orientieren sich an den Ansätzen für Lehrpersonen im Kanton St. Gallen. Ausbildungsniveau und Mindestlohnniveau können sich unterscheiden (Abs. 4).

² Bei der Einstufung werden fünf Ausbildungsniveaus und innerhalb dieser wiederum Lohnklassen und Lohnstufen unterschieden:

- ³ Die kirchenrätliche Einstufung (Art. 8 Abs. 4 und 5) in eine Lohnklasse und Lohnstufe innerhalb des zutreffenden Ausbildungsniveaus erfolgt nach einem neuen Bildungsabschluss ins 1. Dienstjahr des entsprechenden Ausbildungsniveaus. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten und Erfahrungen angemessen berücksichtigt.
- ⁴ Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohnniveau vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.
- ⁵ Bei genügender Leistung wird von der Kirchenvorsteherschaft auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.
- ⁶ Volontariate, Praktika und Zivildienst werden nach Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

III. Anstellungsbedingungen

Artikel 13 Grundsatz und subsidiäre Bestimmungen

- ¹ In sozialen und diakonischen Diensten tätige Mitarbeitende dürfen bezüglich Anstellungsbedingungen nicht schlechter gestellt werden als die der gleichen kantonalen Lehrerbesoldungsgruppe (Art. 12 Abs. 2) zugewiesenen Fachlehrpersonen für Religion und in der Kirchenmusik Tätigen.
- ² Soweit die anstellende Kirchgemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten insbesondere auch für eine Kündigung subsidiär die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11). Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 14 Wohnsitz und Arbeitsplatz

- ¹ Wohnsitz in der Kirchgemeinde oder Region ist wünschenswert, aber nicht obligatorisch.
- ² Die Kirchenvorsteherschaft stellt ein angemessenes, funktionsfähig eingerichtetes Büro zur Verfügung oder entrichtet eine angemessene Entschädigung für die Benützung von Privateinrichtungen.

Artikel 15 Sozialzulagen und Lohnabzüge Sozialversicherung

Artikel 16 Spesen

- ¹ Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- ² Muss für dienstliche Verrichtungen innerhalb einer weitläufigen Kirchgemeinde, einer Region oder für Fahrten zu externen Einsatzorten ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Artikel 17 Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub

- ¹ Es besteht ein jährlicher Anspruch auf fünf bezahlte Weiterbildungstage. Die Kirchgemeinde übernimmt zwei Drittel der Kosten der von ihr genehmigten Weiterbildungsmassnahmen.
- ² Ein Pensum von mindestens 30 Prozent gibt zudem Anrecht auf jährlich acht Stunden Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde. Bei kleineren Pensen beteiligt sie sich in angemessenem Umfang.
- ³ Alle sechs Dienstjahre besteht Anrecht auf einen Bildungsurlaub von zwei Monaten; er kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 15 Arbeitstagen besuchter Weiterbildung in diesen Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen und von ihr zu genehmigen. Der Lohn und eventuelle Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen. Auf eine Beteiligung der Kirchgemeinde an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.
- ³ Alle drei Jahre besteht Anspruch auf eine von der Kantonalkirche angebotene und von ihr bezahlte Entwicklungs- und Laufbahnberatung von eins bis zwei Stunden. Eine allfällige Weiterführung ist im Rahmen des Supervisionsanspruchs möglich.

¹ Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

² Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-25 in tabellarischer Form dargestellt.

Artikel 18 Pensionierung

- ¹ Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.
- ² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 19 Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft

¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten mit mindestens einem 50%-Pensum nehmen an den Sitzungen der anstellenden Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme teil. Sind in einer Kirchgemeinde mehr als zwei von ihnen teilnahmeberechtigt, delegieren sie eine Zweierdelegation.

Artikel 20 Diakonatskapitel

- ¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten sind automatisch Mitglied des kantonalen Diakonatskapitels.
- ² Eine dem Pensum angemessene Teilnahme an dessen Zusammenkünften ist obligatorisch und Teil der Arbeitszeit.
- ³ Das Diakonatskapitel stellt aus seiner Mitte unentgeltlich Mentoratspersonen zur Verfügung, welche neue Mitarbeitende während dem ersten Jahr professionell und praxisorientiert begleitet.

Artikel 21 Konflikte

¹ Konflikte in der Kirchgemeinde, von denen Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten betroffen sind, versucht die Kirchenvorsteherschaft durch offene Gespräche zu lösen. Ist das nicht möglich, wird das zuständige Dekanat beigezogen.

IV. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 22 Übergangsbestimmungen und Besitzstandwahrung

¹ Alle bei Inkrafttreten dieses Reglements im sozialen und diakonischen Dienst einer Kirchgemeinde beschäftigten Mitarbeitenden können ihre bisherigen Funktionen in derselben Gemeinde auch weiterhin ausüben. Sie verwenden ab dann den gemäss den Art. 4, 5 und

9 auf ihren Einsatzschwerpunkt zutreffenden Titel. Bestehende Wählbarkeitsauflagen bleiben in Kraft.

- ² Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen mit einer ausserordentlichen Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 des alten Reglements für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer vom 1. Dezember 1997 fallen ab Inkrafttreten des neuen Reglements unter dessen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 c (iii). Sie können ab diesem Zeitpunkt im Kanton St. Gallen während maximal sieben Jahren in ihrer Funktion weiterbeschäftigt werden.
- ³ Vom St. Galler Kirchenrat vor Inkrafttreten dieses Reglements als Sozial-Diakonischer Mitarbeiter oder Sozial-Diakonische Mitarbeiterin (SDM) oder als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin wahlfähig erklärte Mitarbeitende behalten ungeachtet ihrer Ausbildung zeitlich nicht begrenzt sowohl ihre Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin als auch als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin. Sie benutzen den gemäss Art. 4, 5 und 9 auf ihren Einsatzschwerpunkt (Tätigkeitsfeld) zutreffenden Titel.
- ⁴ Bei Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisher in sozialen und diakonischen Diensten einer Kirchgemeinde Tätigen automatisch im Ausbildungsniveau Diakonie C (Art. 12 Abs. 2) und in der bisherigen Lohnklasse und -stufe eingeordnet, womit sich an ihrem Mindestlohnniveau nichts ändert. Eine höhere Einstufung bedarf eines Antrages an den Kirchenrat gemäss Art. 8 Abs. 5, wobei Art. 12 Abs. 4 (Überqualifikation) anwendbar ist. Der zugehörige Lohn wird auf den Ersten des dem kirchenrätlichen Entscheid folgenden Monats wirksam, frühestens bei Inkrafttreten dieses Reglements.

Artikel 23 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer vom 1. Dezember 1997 und alle Nachträge.
- ³ Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

25. Juni 2012

Im Namen der Synode D???? Präsident????: Der 1. Sekretär:

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

GE 53-25

Ersetzt:

GE 53-35 Tabelle der Mindestgehälter für Sozial-Diakonisch Mitarbeitende

vom 10. Dezember 2010

Tabellen der Mindestlöhne für die sozialen und diakonischen Dienste ab 1. Januar 2011

Mindestlöhne Diakonie A

[R/S]	
Lohnklasse/Stuf	e Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	91′297.95
A 2	95′241.65
A 3	99'185.35
A 4	99'185.35
В 1	103′245.05
В 2	107′306.30
В 3	111′366.05
B 4	115′427.45
В 5	115′427.45
В 6	115′427.45
В 7	115′427.45
C 1	119′254.80
C 2	123′082.30
С 3	126′911.40
C 4	130′738.95
C 5	134′567.90
C 6	134′567.90
C 7	134′567.90
C 8	134′567.90
C 9	134′567.90
C 10	134′567.90
D 1	135′147.10
D 2	135′727.70
D 3	136′308.30
D 4	136′887.45

Mindestlöhne Diakonie B

[HPoL]	
Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	80′044.65
A 2	82'944.75
A 3	85'844.85
A 4	85'844.85
B 1	90′485.15
B 2	95′125.45
В 3	99'765.90
B 4	104′406.30
B 5	109'046.65
В 6	109'046.65
В 7	109'046.65
B 8	109'046.65
C 1	111′946.70
C 2	114′846.70
C 3	117′746.75
C 4	120'646.90
C 5	123′546.95
C 6	123′546.95
C 7	123′546.95
C 8	123′546.95
C 9	123′546.95
D 1	124′706.60
D 2	125′866.35
D 3	127′027.55
D 4	128′187.25

Mindestlöhne Diakonie C

[P]	Labaldacea (Ctufe	Jahradahn (inkl. 12 MI)	
	Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)	
	A 1	71′923.60	
	A 2	75′404.35	
	A 3	78'884.90	
	A 4	78'884.90	
	B 1	82′131.90	
	B 2	85′380.20	
	В 3	88'628.70	
	B 4	91′877.10	
	B 5	95'125.45	
	В 6	95'125.45	
	В 7	95'125.45	
	B 8	95'125.45	
	C 1	98'141.55	
	C 2	101′157.80	
	C 3	104′174.05	
	C 4	107′190.20	
	C 5	110′206.30	
	C 6	110′206.30	
	C 7	110′206.30	
	C 8	110′206.30	
	C 9	110′206.30	
	D 1	111′366.05	
	D 2	112'641.90	
	D 3	113′801.60	
	D 4	114′962.75	
	D 5	116′238.65	
	D 6	117′398.40	

Mindestlöhne Diakonie D

[P-10%]	
Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	64′731.25
A 2	67'863.90
А 3	70'996.40
A 4	70'996.40
В 1	73′918.70
В 2	76′842.20
В 3	79′765.85
B 4	82'689.45
В 5	85'612.90
В 6	85'612.90
В 7	85'612.90
B 8	85'612.90
C 1	88′327.40
C 2	91'042.05
C 3	93′756.65
C 4	96′471.15
C 5	99′185.65
C 6	99′185.65
C 7	99′185.65
C 8	99'185.65
C 9	99'185.65
D 1	100′229.45
D 2	101′377.75
D 3	102′421.50
D 4	103′466.45
D 5	104′614.80
D 6	105′658.60

Mindestlöhne Diakonie E

[P-20%]			
	Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)	
	A 4	F7/F20.00	
	A 1	57'538.90	
	A 2	60'323.50	
	A 3	63'107.90	
	A 4	63'107.90	
	B 1	65'705.50	
	B 2	68'304.15	
	B 3	70'902.95	
	B 4	73'501.70	
	B 5	76'100.35	
	B 6	76'100.35	
	В 7	76'100.35	
	B 8	76'100.35	
	C 1	78'513.25	
	C 2	80'926.25	
	C 3	83'339.25	
	C 4	85'752.15	
	C 5	88'165.05	
	C 6	88'165.05	
	C 7	88'165.05	
	C 8	88'165.05	
	C 9	88'165.05	
	D 1	89'092.85	
	D 2	90'113.50	
	D 3	91'041.30	
	D 4	91'970.20	
	D 5	92'990.90	
	D 6	93'918.70	

Sozialzulagen ab 1. Januar 2011 (gem. GE 53-20 Art. 15)

a) Geburtszulage
 b) Kinderzulage für das 1. und 2. Kind je Fr. 2'400.00 pro Jahr Kinderzulage ab 3. Kind je Fr. 2'816.40 pro Jahr
 c) Ausbildungszulage Fr. 3'000.00 pro Jahr Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.

Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn
 pro Jahr maximal Fr. 126'000.00
 mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

10. Dezember 2010 Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Bericht und Anträge des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50), 1. Lesung

Sehr geehrte Synodale

Wie im Bericht zum neuen Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20) ausgeführt wird, ist es dem Kirchenrat ein Anliegen, die Bestimmungen der Synodalreglemente für die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen möglichst zu parallelisieren und inhaltlich einander anzugleichen.

Für die sozialen und diakonischen Dienste ist als Frucht der Vernehmlassung die Einführung von drei wesentlichen Elementen vorgesehen, welche im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) noch nicht enthalten sind. Ähnliches ist bereits in Kraft, wenn schon heute eine Fachlehrperson für Religion mit Primarund Oberstufendiplom nur ein Primarlehrergehalt erhält, falls sie auf der Unter- oder Mittelstufe unterrichtet. Diese bisher fehlenden Elemente sollen dem Prinzip der Gleichbehandlung folgend im Kirchenmusikreglement nachgetragen werden.

Sollte die Synode in den dieser Vorlage vorhergehenden Beratungen über das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste die angesprochenen Artikel abändern oder streichen, wird der Kirchenrat die folgenden Anträge in der Synode entsprechend abgeändert zur Beratung bringen oder die Vorlage zurück ziehen.

1. Einstufung durch den Kirchenrat statt Empfehlung der Kirchenratskanzlei

Das ist in der Kirchenmusik wegen der Komplexität solcher Einstufungen und des notwendigen Beizugs von Experten bereits Praxis und entspricht auch der Situation bei den Fachlehrpersonen für Religion.

2. Umgang mit Überqualifikation

Die Kirchgemeinden haben zurzeit keine Möglichkeit, für Stellen, die keine hohe musikalische Kompetenz verlangen (z.B. Liedbegleitung in Altersheimandachten mit sehr beschränktem Gesangsrepertoire) das erforderliche Ausbildungsniveau entsprechend niedriger anzusetzen und damit unnötig hohe Lohnkosten zu vermeiden.

Die Möglichkeit, für eine Stelle ein niedrigeres erforderliches Ausbildungsniveau als bisher festzulegen, hat die Kirchenvorsteherschaft jedoch nur bei einer Neubesetzung der Stelle, nicht während einer laufenden Anstellung. Das verhindert Lohnkürzungen.

3. Einführung eines Ausbildungsniveaus Kirchenmusik E für junge Mitarbeitende ohne Fachausbildung oder in Ausbildung

Wie bei den sozialen und diakonischen Diensten ist das Mindestlohnniveau D (Primarlehrerlohn minus 10%) für junge Musikerinnen und Musiker ohne qualifizierende Fachausbildung oder in Ausbildung zu hoch, weshalb auch hier ein neues Niveau E (Primarlehrerlohn minus 20%) eingeführt werden soll.

Für eine vertiefende Argumentation verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Kommentar zum Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), an welches sich auch die Formulierung der Artikel anlehnt. Es betrifft die dortigen Art. 8 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 2 und 4.

Anträge

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden Anträge:

1. Im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) wird Artikel 10 wie folgt ergänzt:

Art. 10 Abs. 6 (neu):

Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohnniveau gemäss Art. 11 fest.

Art. 10 Abs. 7 (neu):

Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchenvorsteherschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft (Art. 11 Abs. 6).

2. Art. 11 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:

Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen. Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohnniveau vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten

Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.

- 3. Art. 11 Abs. 3, Kirchenmusik D, wird wie folgt ergänzt:
 Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; ab dem 28. Altersjahr.
 [Rest unverändert]
- 4. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
 - Kirchenmusik E: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

 Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 20%.

 (Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).

 Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohnniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohnstufe D angerechnet wird.
- 5. Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

12. September 2011

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Bericht und Anträge des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Verwendung des Verkaufserlöses Schloss Wartensee

Sehr geehrte Synodale

Die Synode hat den Kirchenrat im Sommer 2009 beauftragt, Schloss Wartensee zu verkaufen und "der Synode zu gegebener Zeit Antrag zu stellen bezüglich der Verwendung des Verkaufserlöses."

Es besteht heute die begründete Hoffnung, dass Schloss Wartensee in absehbarer Zeit einer neuen Eigentümerschaft übergeben werden kann und der Verkaufserlös der Kantonalkirche bereits im Jahr 2012 zur Verfügung stehen wird. Kann mit der heute vorgesehenen Käuferschaft abgeschlossen werden, ist mit einem Nettoerlös von ca. 10 Millionen Franken zu rechnen. Sollte der Handel doch noch scheitern, könnte der Erlös bei einer anderen Käuferschaft auch deutlich niedriger – gegebenenfalls aber auch höher – ausfallen, wobei das Timing wieder offen wäre.

Der Kirchenrat erachtet es für angebracht, der Synode angesichts dieser Umstände nun Antrag zu stellen, so dass das Geld nach Eintreffen baldmöglichst sinnvoll wirksam werden kann. Die Vorlage ist jedoch weder an den Verkaufszeitpunkt noch an die Höhe des Erlöses gebunden. Wie im Folgenden sichtbar wird, könnte die vorgeschlagene Verwendung unverändert auch mit einem kleineren oder grösseren Verkaufserlös und zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Selbstverständlich wird der Kirchenrat der Synode nach erfolgtem Verkauf noch einen Verkaufsbericht mit exakten Zahlen vorlegen.

Profitieren sollen die Kirchgemeinden

Dem Kirchenrat war bereits früh klar, dass zumindest der Grossteil dieses Geldes nicht für bestehende oder neue Projekte der Kantonalkirche, sondern in den Kirchgemeinden eingesetzt werden soll. Es stammt ja letztlich aus dem halben Steuerprozent, der für die Renovation von Schloss Wartensee in den Neunzigerjahren erhoben worden war.

Eine Rückvergütung nach dem Giesskannenprinzip macht weder in einer Einmalzahlung noch über einige Jahre verteilt Sinn. Das Geld würde in den Finanzrechnungen verdunsten oder zur Forderung nach kurzfristig tieferen Steuern führen. Zudem hätten die kleinen Gemeinden im Finanzausgleich keinen Nutzen davon, weil ihnen sowieso alle ordentlichen Kosten gedeckt werden. Sie würden einer solchen Verwendung wohl opponieren.

Auf der anderen Seite ist es auch kaum angezeigt, das Geld einfach bei der Kantonalkirche zu parkieren, zum Beispiel in Form von Eigenkapital. Davon würden die Kirchgemeinden als ursprüngliche Geldgeber ebenfalls nicht profitieren.

Der Kirchenrat möchte einen Verwendungszweck, der auf Ebene Kirchgemeinden nachhaltig basiswirksam wird. Ihm scheint eine Konsumationsphase von 20 bis 25 Jahren ein sinnvoller Zeithorizont – beim aktuellen Verkaufsprojekt also eine Ausschüttung von circa 0.5 Millionen Franken pro Jahr.

Wartensee hat über viele Jahre Menschen gedient, hat kreatives und innovatives kirchliches Leben ermöglicht. Das soll auch der Verkaufserlös – kreatives kirchliches Leben ermöglichen.

Es stellt sich die Frage, ob es einen Verwendungszweck gibt, der allen Typen und Grössen von Kirchgemeinden zugutekommt und ihnen während 20 bis 25 Jahren die Möglichkeit gibt, ihre kreativen Ideen zu verwirklichen.

Einen solchen Verwendungszweck gibt es: Es sind die vielen regionalen und innovativen Projekte, die zurzeit aus dem Finanzausgleichsfonds finanziert werden. Bereits 35 unserer 55 Kirchgemeinden – quer durch alle Kirchenbezirke und Gemeindegrössen – haben seit dem Jahr 2007 in 30 Projekten (11 regionale, 19 innovative) von solchen, zum Teil sehr substantiellen, Geldern profitiert.

Wartensee-Fonds für regionale und innovative Projekte

Der Kirchenrat schlägt der Synode deshalb vor, mit dem Netto-Verkaufserlös von Schloss Wartensee einen neu zu schaffenden Wartensee-Fonds zu äufnen. Aus ihm sollen regionale und innovative Projekte von Kirchgemeinden und von kantonalkirchlichen Dienststellen unterstützt werden.

Die Regeln wären dieselben wie sie bisher beim Finanzausgleich für solche Fälle gelten: Einmalige Unterstützung während maximal drei Jahren, hohe Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen Wirkung der Projekte, möglichst unter Weiterführung durch die involvierten Kirchgemeinden und Know-how-Austausch mit anderen Gemeinden.

Die jährlich ausgeschütteten Beiträge sollen so bemessen werden, dass der Fonds diese Aufgabe circa 20 bis 25 Jahre lang wahrnehmen kann.

Bei einem angenommenen Netto-Verkaufserlös von ca. 10 Millionen Franken würde das eine jährliche Ausschüttung von 0.5 Millionen Franken bedeuten.

Entlastung des Finanzausgleichs

Dieser Verwendungszweck hat den weiteren wichtigen Vorteil, dass dadurch der Finanzausgleichsfonds entlastet werden kann. Es soll künftig also von der Kantonalkirche gesamthaft nicht mehr Geld als bisher ausgegeben werden. Sondern der neue Wartensee-Fonds soll vollumfänglich den gegenwärtig strapazierten Finanzausgleichsfonds entlasten.

Wie Sie im Budget 2012 sehen, ist der Finanzausgleich zurzeit deutlich defizitär, die Reserven im Finanzausgleichsfonds nehmen ab. Um auch längerfristig möglichst grosse Finanzbeiträge an die Ausgleichsgemeinden bereitstellen zu können, muss er nach Möglichkeit entlastet werden. Kann dies beispielsweise jährlich um eine halbe Million Franken geschehen, bedeutet das für alle Kirchgemeinden, die unter irgendeinem Titel Gelder daraus beziehen, einen grossen Vorteil. Über 10 Jahre macht das bereits 5 Millionen Franken zugunsten der Empfänger von Finanzausgleichsleistungen aus.

Regionale und innovative Projekte kommen allen Kirchgemeinden zugute

Die Frage wird auftauchen, ob wirklich alle Arten von Kirchgemeinden, und zudem eine grosse Anzahl von ihnen, die Gelegenheit haben wird, von diesen Geldern zu profitieren.

Die folgende Tabelle zeigt die breite Palette von Kirchgemeinden, die in den letzten fünf Jahren (2007 bis 2011) von solchen Geldern profitiert haben (ohne Pastorationsbeiträge):

Kirchgemeinden mit regionalen und innovativen Projekten 2007 – 2011 (30 Projekte, wovon 11 regionale und 19 innovative)			
		Anzahl KG mit Projekten	in Prozent dieser KG
Kirchgemeinden insgesamt	55	35	63.6 %
Kirchenbezirk: Toggenburg St. Gallen Rheintal	27 7 21	17 5 13	63.0 % 71.4 % 61.9 %
Kirchgemeindegrösse: < 900 Mitglieder 900 – 2'200 Mitglieder 2'200 – 4'500 Mitglieder > 4'500 Mitglieder 	20 14 15 6	14 7 9 5	70.0 % 50.0 % 60.0 % 83.3 %

Wie in dieser Tabelle unschwer zu erkennen ist, haben in den letzten fünf Jahren ungefähr zwei Drittel unserer Kirchgemeinden von kantonalkirchlicher Finanzunterstützung für insgesamt dreissig regionale und innovative Projekte profitiert. Die Verteilung auf die Kirchenbezirke und auf die verschiedenen Gemeindegrössen ist erstaunlich gleichmässig.

Wartensee-Fonds entlastet den Finanzausgleich und dient den Kirchgemeinden

Der beantragte Wartensee-Fonds trifft also zwei Fliegen mit einem Streich: Er entlastet einerseits substantiell den Finanzausgleich und ermöglicht anderseits auch längerfristig die erfolgreiche Politik der gezielten Förderung von regionalen und innovativen Projekten. Sie dienen allen Arten von Kirchgemeinden und Regionen bei der Gestaltung eines attraktiven und bedeutungsvollen kirchlichen Lebens.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen aufgrund dieser Überlegungen folgende Anträge:

- 1. Der Netto-Verkaufserlös von Schloss Wartensee fliesst in einen neu zu schaffenden Wartensee-Fonds.
- 2. Aus ihm werden voraussichtlich nachhaltige, regionale und innovative Projekte von Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienststellen während jeweils maximal drei Jahren gefördert.
- 3. Der Kirchenrat legt in einem Fondsreglement die Details fest und stellt sicher, dass die Geldentnahme so gestaltet wird, dass der Fonds während circa 20 bis 25 Jahren Projektbeiträge in jährlich ähnlicher Grössenordnung ausschütten kann.
- 4. Der Finanzausgleichsfonds ist entsprechend zu entlasten.

12. September 2011 Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Antwort des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode betreffend

Interpellation Manfred Schafflützel, Ganterschwil,

Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Pfarrämtern

Sehr geehrte Synodale

Interpellationsfrage und Antwort [vollständiger Text der Interpellation auf Seiten 3 – 4]

Interpellant Manfred Schafflützel fragt den Kirchenrat:

Ist der Kirchenrat bereit, der Qualitätssicherung bei den Pfarrämtern vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und entsprechende Massnahmen zu ergreifen? Wenn ja: wie und bis wann? Wenn nein: warum nicht?

Der Kirchenrat beantwortet diese Frage mit "nein".

Der Kirchenrat misst der kantonalkirchlichen *Förderung* einer hohen Qualität der pfarramtlichen Tätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert zu. Bezüglich der vom Interpellanten verlangten Qualitäts *sicherung* sind dem Kirchenrat aber wegen der in Kirchenverfassung und Kirchenordnung verankerten Zuständigkeit der lokalen Kirchgemeinden und deren Vorsteherschaften für die Tätigkeit der Pfarrpersonen enge Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen nimmt der Kirchenrat seine Aufgaben und Kompetenzen bereits jetzt vollumfänglich wahr.

2. Zuständigkeiten für Qualitätssicherung nach Kirchenverfassung (KV) und Kirchenordnung (KO)

Bezüglich der Qualitäts sicherung und den Mitteln zu deren Durchsetzung sind die kirchenrechtlich klar geregelten Kompetenzen und Aufgaben der verschiedenen Ebenen unserer Kirche zu beachten. Die St. Galler Kirche ist eine Kirche mit stark ausgeprägter Gemeindeautonomie.

Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen liegen nach Art. 16 KV in der Kompetenz der lokalen Kirchgemeindeversammlung. Arbeitgeberin der Pfarrperson ist die Kirchgemeinde. Der Kirchenrat hat nach Art. 108 Abs. 2 KO den Auftrag, vor der Wahl die formelle Wahlfähigkeit zu prüfen; eine Ablehnung der Wahl aus qualitativen Gründen ist ihm verwehrt. Der Kirchenrat kann deshalb bereits bei der Pfarrwahl nur in sehr beschränktem Umfang zur Qualitätssicherung beitragen.

Die Kirchenordnung legt die Verantwortung für die *Führung von Gemeindepfarrpersonen* und damit die Sicherung von deren Arbeitsqualität in die Hände der lokalen Kirchenvorsteherschaft. Nach Art. 20 Abs. 2 KV "leitet und unterstützt" die Kirchenvorsteherschaft die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Nach Art. 104 Abs. 2 d) KO "wacht" die Kirchenvorsteherschaft über die Amtstätigkeit der Pfarrpersonen. Sie hat dafür eine ganze Reihe von Führungsinstrumenten. Als ultimatives Mittel kann sie ein Dienstverhältnis auflösen (Art. 113^{quinquies} KO). Auf niedrigerer Eskalationsstufe kann sie beim Kirchenrat eine tiefere Einstufung oder eine Abweichung vom Beförderungsautomatismus beantragen (Art. 2 Besoldungsverordnung Pfarrer).

Verantwortung und Kompetenz für die Qualitäts sicherung der pfarramtlichen Tätigkeit liegen also nach geltendem Kirchenrecht eindeutig bei der lokalen Kirchenvorsteherschaft und nicht beim Kirchenrat. Eine direktive Einmischung des Kirchenrates in die Führung und Amtsführung einer Pfarrperson ist nicht statthaft, solange keine kantonalkirchlichen Reglemente verletzt werden.

Der Kirchenrat hat in schwerwiegenden *Disziplinarfällen* im Rahmen des kantonalkirchlichen Disziplinarrechts einzuschreiten. Seine Kompetenzen reichen dann von einem Verweis über eine Amtsenthebung bis zum lebenslangen Entzug der Wahlfähigkeit. Von diesem Instrument der Qualitätssicherung hat der Kirchenrat in den letzten Jahren Gebrauch machen müssen.

3. Förderung der Qualität der pfarramtlichen Tätigkeit

Von diesen rechtlichen Mitteln zur Qualitäts sicherung und der damit verbundenen Kompetenzordnung zu unterscheiden sind Instrumente zur Förderung einer möglichst hohen Arbeitsqualität der kirchlich Mitarbeitenden. Diesbezüglich wurden in den letzten Jahren sowohl von der Kantonalkirche als auch von vielen Kirchgemeinden und Mitarbeitenden grosse Anstrengungen unternommen.

Auf Ebene Kirchenvorsteherschaft gehört dazu namentlich das vorgeschriebene jährliche *Mitarbeitergespräch* mit Zielsetzungen und Überprüfung der Zielerreichung. Die Kantonalkirche stellt dafür Anleitungen, Formulare und Schulungen zur Verfügung.

Bei Fragen und bei Spannungen zwischen Kirchenvorsteherschaft und Mitarbeitenden stehen gemäss Kirchenverfassung die *Dekanate* und gegebenenfalls von diesem vermittelte

Fachpersonen zur Verfügung. Zudem besteht eine Anlaufstelle des Persönlichkeitsschutzes. Die Dekanate und das Kirchenratspräsidium als gegenüber Pfarrpersonen befangen und peinlich berührt zu disqualifizieren, wie das der Interpellant tut, ist eine nicht bewiesene Unterstellung.

Eine weitere wichtige Rolle spielt der formelle und informelle *Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchenvorsteherschaften,* anlässlich welcher auch Fragen wie die erwartbare Arbeitsleistung diskutiert werden können. Hierzu macht die Kantonalkirche im Rahmen ihrer *Behördenbildung* und mit den jährlichen *Präsidiumstagungen* regelmässig eine ganze Reihe hilfreicher Angebote. An diesen können auch die in der Interpellationsbegründung erwähnten Probleme thematisiert werden. Neue Ombudsstellen sind dafür nach Meinung des Kirchenrates weder nötig noch hilfreich.

Neben den Angeboten der kantonalkirchlichen Behördenbildung richten sich die Angebote der *Arbeitsstelle Pastorales* und anderer *kantonalkirchlicher Arbeitsstellen* direkt an die Pfarrpersonen. Der Besuch solcher Programme darf ausserhalb von Pfarrkapitelaktivitäten allerdings nur Angebotscharakter haben, also nicht obligatorisch erklärt werden.

Schliesslich sind die kirchenrechtlich festgelegte *Weiterbildungspflicht* der Pfarrpersonen sowie das Angebot von *Supervisions- und Laufbahnberatung* zu erwähnen. Namentlich bezüglich des Inhalts von Weiterbildungen, Supervisionen und Studienurlauben haben die Kirchenvorsteherschaften im Rahmen von deren Genehmigung beachtliche Einflussmöglichkeiten. Für ausländische Pfarrpersonen gibt es ein obligatorisches *Mentorat*.

Nach Meinung des Kirchenrates werden diese Möglichkeiten zu wenig genutzt. Es ist wichtig, dass die Kirchenvorsteherschaften wahrgenommene oder vermeintliche Qualitätsdefizite auf eine offene und konstruktive Art angehen und konsequent für deren Behebung oder gegebenenfalls für eine Trennung von einer in den Augen der Kirchenvorsteherschaft ungenügenden Pfarrperson sorgen.

Für solche Probleme eine oberbehördliche Kompetenz und einen deutlich erweiterten Auftrag zur Qualitätssicherung zu schaffen, würde in unserer Kirche eine Änderung der Kirchenverfassung samt einschneidender Begrenzung der Gemeindeautonomie bedingen. Eine solche Entwicklung wäre über eine Motion oder ein Postulat in der Synode anzustossen.

Der Kirchenrat wird sich im Rahmen seiner jetzigen Aufgaben und Kompetenzen auch weiterhin nach Kräften für eine intensive Förderung der Qualität pfarramtlicher Arbeit einsetzen.

12. September 2011

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol. Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 27. Juni 2011 im Mehrzweckgebäude in Bad Ragaz

Der Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Bad Ragaz beginnt um 09.40 Uhr. Der von Synodalpredigerin Pfrn. Catherine McMillan Haueis, Brunnadern, abwechslungsreich und lebendig gestaltete Synodalgottesdienst ist im besten Sinn des Wortes eine generationenübergreifende Feier mit modernen und traditionellen Elementen wie Orgel, Band, Tanz, Predigt, Gesang, Lesungen usw. Ausgehend von Markus 14, 3ff betont sie, dass es beim Auftrag Jesu um eine Balance geht zwischen Einsatz für die Armen und Benachteiligten, aber auch um Genuss und Verschwendung der Talente zum Einsatz für das Reich Gottes. Der Gottesdienst wird tänzerisch umrahmt von Roundabout – einem Streetdance Network des Blauen Kreuzes für junge Frauen von 12 bis 20 Jahren.

Die Kollekte ist bestimmt für den Verein "AIDA – Die Schule für fremdsprachige Frauen" in St. Gallen; sie ergibt Franken 997.10. Der Verein feiert im Jahr 2011 sein 20-Jahr-Jubiläum.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Karl Gabler, St. Gallen, begrüsst um 11.00 Uhr die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Er dankt der Synodalpredigerin für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Der Präsident der Kirchenvorsteherschaft Bad Ragaz, Arnold Lobeck, stellt seine Kirchgemeinde vor. Karl Gabler dankt der gastgebenden Kirchgemeinde für den freundlichen Empfang und die Bewirtung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 160 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 81. Entschuldigt haben sich Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C; Adriano Bitterli und Corina Schleuniger, beide Tablat-St.Gallen; Vanessa Hitz und Therese Schüpbach, beide Berneck-Au-Heerbrugg; Pfr. Renato Tolfo, Rebstein; Thomas Wohlwend, Sennwald-Lienz-Rüthi; Robert Dubacher, Grabs-Gams; Jörg Abderhalden, Alt St. Johann; Philipp Ziehler, Stein; Doris Scherrer, Nesslau; Susi Büchi, Ennetbühl; Ursula Dornbierer, Wattwil; André Wichser, Lütisburg; Pfr. Peter Haueis, Kirchberg; Marianne Thoma, Ganterschwil, und Pfr. Christoph Baumann, Niederuzwil. Unentschuldigt abwesend ist Miriam Schütt Mao, Tablat-St. Gallen. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Am Nachmittag um 16.15 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 158 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig zwei vakant, je einer in Tablat-St. Gallen und Thal-Lutzenberg. Seit der letzten Session wurden elf Synodale neu gewählt.

Zur Zeit gehören 97 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 53.9% im Kirchenparlament entspricht; 31 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 74 Jahre jung und das jüngste 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei rund 51 Jahren, damit fällt der durchschnittliche Geburtstag auf den 22. März 1960.

Kirchenschreiber Markus Bernet gratuliert Marion Jaksch-Schiltknecht, Flawil, zu ihrem 27. Wiegenfesttag und wünscht ihr für heute sowie die kommenden 366 Tage alles Gute.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Cornelia Bärlocher Hüberli, Straubenzell St. Gallen West; Ursula Lauper und Pfrn. Andrea Hofacker, beide Gaiserwald; Patrick Weder, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Max Kobelt, Marbach; Elisabeth Walder, Altstätten; Esther Grässli, Grabs-Gams; Jeannette Roossien, Eichberg-Oberriet; Jakob Wickli, Krinau; Pfrn. Trix Gretler, Lichtensteig, und Pfr. Marc Ditthardt, Niederuzwil, auf und nimmt die elf in Pflicht.

5. Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Heidi Baer, Oberuzwil, tritt nach sechseinhalb Jahren Mitarbeit im Kirchenrat zurück. Hans Peter Schmid, Wattwil, gibt sein Mandat im Kirchenrat nach fünf Jahren zurück. Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, hat mitgeteilt, dass sie per Ende 2011 aus der kirchlichen Exekutive zurücktreten wird.

Die Nachfolgewahl von Kirchenrat Schmid erfolgte bereits an der Wintersession 2010. Lukas Kuster, Diepoldsau, wurde als Mitglied in den Kirchenrat gewählt mit Amtsantritt 1. Juli 2011.

Synodalpräsident Karl Gabler würdigt die grosse und umsichtige Arbeit des Demissionärs Hans Peter Schmid während fünf Jahren in den Ressorts Finanzen und Liegenschaften. Kirchenrat Schmid hat gut zu den Finanzen und zu den kantonalen Liegenschaften geschaut und konnte die Synode meistens von seinen Finanzideen überzeugen. Er blieb seiner bei seinem Amtsantritt gemachten Äusserung "Der Rubel muss rollen" stets treu und schaffte sich damit viele Sympathien. Jedoch waren nicht alle seine "Rubbel-Lose" ein Hauptgewinn, so dass dann doch wieder der treuhänderische Umgang mit dem Franken zum Tragen kam. Kirchenrat Schmid betätigte sich aktiv als Schlossverkäufer und hätte wohl nur zu gerne Wartensee noch in seiner Ära verkauft. Dieser kirchengeschichtliche Erfolg blieb ihm jedoch verwehrt. Zum Dank für die vergangenen Jahre erhält Kirchenrat Schmid neuste Krimi-Ausgaben, gedacht für ruhige Stunden und als Erinnerung ans Kirchenparlament, sowie einen Blumengruss.

Die Versammlung bekräftigt den Dank mit grossem Applaus. Kirchenrat Schmid dankt für die schöne Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Er hofft, dass der oft ruppige Umgangston in politischen Parlamenten keinen Eingang in die Synode findet.

Synodalpräsident Gabler würdigt anschliessend die grosse und umsichtige Arbeit der Demissionärin lic. iur Heidi Baer während sechseinhalb Jahren in den Ressorts Kommunikation und Schloss Wartensee. Heidi Baer ist hauptberuflich als Familienrichterin am Gericht im Einsatz und im Kirchenrat war sie das gesetzliche Gewissen mit grossem Herz. Ihr juristisches Wissen und analytisches Denken führten bei vielen nicht einfachen Geschäften zu konstruktiven Entscheiden. Als "Schlossherrin" verbrachte Kirchenrätin Baer etliche Stunden unter der wunderschönen Zeder vor dem Schloss Wartensee und hoffte dabei, dass ihr das Kommunikationsdepartement verkündet: "Es ist vollbracht, das Schloss ist verkauft." Doch der Bär hat in diesem Fall seinen Pelz noch an und Kirchenrätin Heidi Baer wird diese Meldung nicht mehr im Amt übermittelt bekommen. Zum Dank für die vergangenen Jahre erhält Kirchenrätin Baer einen Bildband mit Gartenblumen, gedacht für ruhige Stunden und als Erinnerung ans Kirchenparlament, sowie einen Blumengruss.

Die Versammlung bekräftigt den Dank mit grossem Applaus. Kirchenrätin Baer dankt für die schöne Zusammenarbeit in den letzten Jahren auf charmante Art und Weise. Sie schätzt die Synode sehr und trotzdem hängt sie aufgrund ihrer beruflichen Belastung ihren Funktionärsmantel nicht ungern an den Nagel.

Karl Gabler verliest das Rücktrittsschreiben von Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner und gibt bekannt, dass die Würdigung ihrer Verdienste an der Wintersynode 2011 erfolgen wird.

Es stehen nun Ersatzwahlen in den Kirchenrat an für Heidi Baer und Elisabeth Frick Tanner mit Amtsbeginn per 1. Juli 2011 bzw. 1. Januar 2012.

Der Synodalpräsident erklärt das Wahlprozedere. Im ersten Wahlakt geht es um die Nachfolge von lic. iur. Heidi Baer mit Amtsantritt 1. Juli 2011 und in der zweiten Wahlrunde wird die Nachfolge von Dr. Elisabeth Frick Tanner mit Amtsbeginn 1. Januar 2012 bestimmt.

Pfr. Marcel Wildi, Buchs, schlägt im Namen der Vorsynode Rheintal Heiner Graf, Werdenberg, zur Wahl vor. Die Kandidatur Graf ist keineswegs in einem unverblümten Machtanspruch der Rheintaler begründet. Vor einem Jahr nahmen alle mit grossem Bedauern vom Rücktritt von Kirchenrätin Heidi Baer Kenntnis. Die Vorsynode-Leitenden waren sich einig, dass der Kirchenbezirk Toggenburg, in dem fast 40% der evangelischen St. Galler leben, mit mindestens zwei, wenn nicht gar mit drei Kirchenräten in der Exekutive vertreten sein sollte. Es lag somit auf der Hand, dass die anderen Bezirke keine Kandidaten suchten.

Diese Abmachung wurde bis Mitte März eingehalten. Philipp Kamm, Präsident der Vorsynode Toggenburg, teilte dann mit, dass alle Bemühungen der Vorsynodekommission ohne Ergebnis geblieben seien. Es bestünde wenig Hoffnung, im letzten Moment noch eine geeignete Person zu finden. Erst auf seine Bitte hin ist die Vorsynode Rheintal aktiv geworden. Sie versteht diese Kandidatur deshalb als Hilfestellung für den Kirchenbezirk Toggenburg und nicht als Angriff auf den St. Galler Sitz. Bei der Umschau nach Bewerberinnen und Bewerbern war für sie klar, dass schlussendlich die Qualifikation für das Amt, sprich gute Ausbildung, umfassende Erfahrung und eine breite Abstützung ausschlaggebend sein soll, nicht Geschlecht, Berufsgruppe oder Kirchenbezirk.

Die Vorsynode Rheintal ist glücklich, dass sie aus ihrem Bezirk einen in der Kirche verankerten und in der Kirchgemeinde seit je aktiven Mann zur Wahl vorschlagen kann. Einer, der sowohl für das Ressort Öffentlichkeitsarbeit als auch für die Erwachsenenbildung eine schöne Portion Fachwissen, eine breite berufliche Erfahrung, auch im politischen Umfeld, und die sozialen Fähigkeiten mitbringt, mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden aufbauend zusammenarbeiten zu können. Nicht zu unterschätzen sind seine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, die in naher Zukunft für das Überwinden der sichtbar werdenden Probleme wohl gut zu gebrauchen sind.

Die Kandidatur Graf stand vorerst nur für den Toggenburger Sitz. Nachdem die Vorsynode St. Gallen ihre beiden Kandidatinnen sowohl für den Toggenburger Sitz als auch für den St. Galler Sitz nominiert hatte, wollte die Vorsynode Rheintal Heiner Graf dieselbe Ausgangslage verschaffen. Mit seinem Einverständnis hat sie einstimmig beschlossen, ihn für beide Wahlen zu nominieren. Somit wird der Synode eine Wahl mit Auswahl ermöglicht, und zwar nicht nur für die erste, sondern für beide Ersatzwahlen. Dieses Vorgehen drängt sich auch deswegen auf, weil der Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung im Juli die Res-

sorts und innerhalb derselben einzelne Aufgaben neu zuordnen wird. Damit werden diese Ersatzwahlen zu reinen Personenwahlen.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, schlägt im Namen der Vorsynode St. Gallen zwei Kandidatinnen zur Wahl vor: Annina Policante-Schön und Dr. iur. Antje Ziegler, beide St. Gallen. Annina Policante bringt eine reiche Erfahrung aus der Arbeit in der Kirchgemeinde mit. Als Kirchenvorsteherschaftspräsidentin kennt sie die Aufgaben einer Exekutivbehörde, sei dies bei der konkreten Umsetzung von Verordnungen oder bei der Suche nach neuen, zukunftsgerichteten Lösungen. Diese Erfahrung stärkt im Kirchenrat die Verbindung zur Basis. Antje Ziegler Schmidt arbeitet seit einem Jahr engagiert in der Kirchenvorsteherschaft St. Gallen C und verschiedenen Kommissionen mit. Sie bringt eine wertvolle und konstruktive Aussensicht ein. Ihre juristische Ausbildung ist bei der Ausarbeitung von Vorlagen oder bei Verhandlungen mit Externen ein Gewinn für den Kirchenrat.

Für die zwei neu zu besetzenden Sitze gibt es nun die Wahl zwischen zwei Kandidatinnen und einem Kandidaten. Alle drei Personen bringen gute Voraussetzung für dieses Amt mit, was die Wahl entsprechend schwieriger macht. Die Vorsynode St. Gallen ist der Meinung, dass die ausgewogene Vertretung der drei Bezirke nicht nur dort gewährleistet sein soll, wo sie im Gesetz festgelegt ist. Der Bezirk St. Gallen hätte sich darum nicht auf die Suche nach einer Nachfolgerin für Heidi Baer gemacht, wenn nicht das Toggenburg darum gebeten hätte. Ein Kirchenrat vertritt zwar nicht explizit seinen Bezirk, er bringt aber die Erfahrungen aus seinem regionalen Umfeld automatisch in die Arbeit ein. Wie bekannt ist, ist der Bezirk St. Gallen seit vielen Jahren nur noch mit einem Sitz im Kirchenrat vertreten. Der Bezirk Toggenburg wird nach dieser Wahl nur noch eine Vertretung haben, das Rheintal ist bereits jetzt mit drei Personen vertreten. Ein weiterer Aspekt betrifft die Genderbalance. An der Basis unserer Kirchgemeinden arbeiten weit mehr Frauen als Männer aktiv mit. Die Vorsynode St. Gallen hat sich daher bemüht, übrigens auch auf expliziten Wunsch des Kirchenrates, gute Frauen zu finden und das ist ihr auch gelungen. Es ist eine Bereicherung für jedes Gremium, wenn beide Geschlechter aktiv mitarbeiten. Mit nur einer Frau ist eine Ausgewogenheit sicher nicht gewährleistet.

Urs Meier, Straubenzell St. Gallen West, empfiehlt Annina Policante-Schön zur Wahl. Sie ist im kirchlichen Umfeld sehr gut vernetzt und zeichnet sich durch breite Kenntnisse im Kirchgemeindeleben aus.

Jennifer Deuel, St. Gallen C, befürwortet die Wahl von Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt. Sie ist eine Quereinsteigerin, die viel Schwung in die Kirchenarbeit trägt. Sie überzeugt mit Intelligenz sowie mit schneller Auffassungsgabe und bringt die Sachen rasch auf den Punkt.

Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, orientiert im Namen der Vorsynode Toggenburg, dass sie lange und intensiv nach Kandidaturen Ausschau gehalten haben. Leider konnten sie im Kirchenbezirk Toggenburg keine Persönlichkeit für dieses Amt finden. Er freut sich, dass heute die Möglichkeit besteht, aus mehreren Kandidaturen wählen zu können. Die Vorsynode Toggenburg gibt keine Wahlempfehlung ab und wird bei der Besetzung der nächsten Vakanz im Kirchenrat eine tragende Rolle spielen.

Weitere Nominationen werden nicht gemacht.

Synodalpräsident Gabler erläutert das Wahlvorgehen bei geheimen Wahlen.

Die Stimmzettel für den ersten Wahlgang im ersten Wahlakt werden ausgeteilt.

	Kirchenrat
Ausgeteilte Stimmzettel	160
Eingegangen	159
Leer oder ungültig	0
Gültig	159
Das absolute Mehr beträgt	80

Es haben im 1. Wahlgang Stimmen erhalten:

Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt	58
Heiner Graf	52
Annina Policante-Schön	48
Vereinzelte	1

Da alle drei zur Wahl vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr nicht erreicht haben, findet ein 2. Wahlgang statt.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang werden ausgeteilt.

	Kirchenrat
Ausgeteilte Stimmzettel	160
Eingegangen	160
Leer oder ungültig	0
Gültig	160
Das absolute Mehr beträgt	81

Es haben im 2. Wahlgang Stimmen erhalten:

Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt	68
Heiner Graf	53
Annina Policante-Schön	38
Vereinzelte	1

Da alle drei zur Wahl vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr nicht erreicht haben, findet ein 3. Wahlgang statt. Gemäss Geschäftsreglement der Synode scheidet die Person mit den geringsten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang, Annina Policante-Schön, aus.

Die Stimmzettel für den dritten Wahlgang werden ausgeteilt.

	Kirchenrat
Ausgeteilte Stimmzettel	160
Eingegangen	160
Leer oder ungültig	1
Gültig	159
Das absolute Mehr beträgt	80

Es haben im 3. Wahlgang Stimmen erhalten:

Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt	92
Heiner Graf	67

92 Stimmen erhalten hat und **gewählt als Mitglied des Kirchenrates mit Amtsantritt per 1. Juli 2011 ist**:

Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt, St. Gallen

Die Gewählte wird mit Applaus und Blumen bedacht.

Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt nimmt die Wahl an und freut sich auf eine farbige Zeit im Kirchenrat.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlakt werden ausgeteilt.

	Kirchenrat
Ausgeteilte Stimmzettel	159
Eingegangen	159
Leer oder ungültig	1
Gültig	158
Das absolute Mehr beträgt	80

Es haben im 1. Wahlgang Stimmen erhalten:

Annina Policante-Schön	80
Heiner Graf	76
Vereinzelte	2

80 Stimmen erhalten hat und **gewählt als Mitglied des Kirchenrates mit Amtsantritt per 1. Januar 2012 ist**:

Annina Policante-Schön, St. Gallen

Heiner Graf, Werdenberg, hat 76 Stimmen erhalten und das absolute Mehr nicht erreicht.

Die Gewählte wird mit Applaus und Blumen bedacht.

Annina Policante-Schön nimmt die Wahl an und dankt für das ausgesprochene Vertrauen.

Die beiden Gewählten werden vom Synodalpräsidenten beglückwünscht und in Pflicht genommen.

Während der Auszählarbeiten dieses Traktandums wirken Jennifer Deuel, St. Gallen C, Manuela Ferrari, Balgach, und Marlies Raschle, Mogelsberg, als Stimmenzählerinnen.

6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Pfrn. Dorothea Henschel-Hamel, Krummenau, erreicht im Herbst das Pensionsalter und gab daher ihren Rücktritt als Vizedekanin auf Ende November 2011 bekannt. Synodalpräsident Gabler dankt ihr für ihre Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihr alles Gute.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Toggenburg liegt kein Wahlvorschlag vor, so dass dieses Geschäft auf die Wintersession am 5. Dezember 2011 verschoben werden muss.

7. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2010

Synodalpräsident Karl Gabler ermutigt die Synodalen, die Chance zu nutzen und Fragen zum Amtsbericht zu stellen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird seitenweise durchberaten.

Zu S. 6 und 7 merkt Ursula Lauper, Gaiserwald, an, dass vergessen wurde, Pfarrerin Andrea Hofacker aufzuführen. Pfarrstellvertreterin Andrea Hofacker wirkt seit 1. Januar 2010 im Kirchkreis Engelburg der Kirchgemeinde Gaiserwald.

Pfr. Christian Bieri, Rheineck, nimmt die Anzahl der St. Galler Theologiestudierenden auf Seite 20 zum Anlass, nachzufragen, weshalb dem auf die Kirchen zukommenden Pfarrmangel nicht auch mit Studierenden der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule STH in Basel entgegengewirkt werden kann. Die STH-Studierenden haben heute schlechtere Bedingungen als noch vor zehn Jahren, um in den ordentlichen Kirchendienst aufgenommen zu werden, da die staatlichen Fakultäten jetzt faktisch ein Monopol für ihre Studierenden haben und Personen von der STH immer noch keine gleichwertige Anerkennung für ihren Bildungsweg erhalten. Er fordert den Kirchenrat auf, im Konkordat einen entsprechenden Vorstoss zu machen, damit die Anerkennung der STH-Absolventen deutlich verbessert wird.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder erklärt, dass Reglemente des Konkordats die Anerkennungsfrage genau regeln. Die St. Galler Kirche ist in der glücklichen Situation, mit Pfr. Markus Anker einen Vertreter in der Ausbildungskommission des Konkordates zu haben.

Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, orientiert, dass die STH Basel ein permanentes Thema in der Ausbildungskommission ist. Es gilt zwei Anliegen zu beachten: Einerseits ist es wichtig, genügend gut ausgebildete Pfarrpersonen in den Gemeinden zu haben, andererseits aber gilt es auch, die entsprechenden Zulassungsbedingungen und –massstäbe zu erfüllen. Die STH-Ausbildung genügt in einigen Teilen den Anforderungen des Konkordates nicht, weshalb sie durch universitäre Veranstaltungen ergänzt werden muss. Die Ausbildungskommission hat dafür 2010 klare Verhältnisse geschaffen. Die STH in Basel verfügt über keine staatliche Anerkennung als Hochschule und gewährt selber kein Gegenrecht für Studierende von staatlichen Fakultäten.

Rückkommen wird nicht gewünscht. Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2010 wird einstimmig entgegengenommen.

Synodalpräsident Karl Gabler dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

8. Jahresrechnungen 2010

Kirchenrat Hans Peter Schmid, Wattwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Die Jahresrechnung 2010 der Zentralkasse schliesst mit einem erfreulichen Vorschlag von rund 64'000.00 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Rückschlag von Franken 64'000.00 resultiert eine Besserstellung von Franken 128'000.00. Jedoch sind die Steuereinnahmen inkl. Finanzausgleich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. Franken tiefer ausgefallen. Das Steuersubstrat hat um 7,3% abgenommen. Ein Steuerprozent bringt Franken

179'000.00 weniger Einnahmen. Da nützen alle Besserstellungen gegenüber dem Budget nicht viel; real ist weniger in die Kasse geflossen. Dabei ist zu bemerken, dass es fast allen Kirchgemeinden gleich ergangen ist, 45 der 55 Kirchgemeinden im Kanton oder rund 80% der Kirchgemeinden haben tiefere Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Ob dies eine einmalige Sache oder eine Trendwende ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Auf jeden Fall zeigt sich, dass es in Zukunft finanziell härter werden dürfte. Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden müssen ihren Finanzen Sorge tragen und die Zukunft im Auge behalten. Für tiefgreifende Reformen benötigt der Kirchenrat Vorlaufzeiten von drei bis fünf Jahren. Daher müssen allfällige Reformen und Anpassungen rechtzeitig angepackt werden. Kirchenrat Schmid bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2010 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträge und Bilanz durchgegangen. Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2010 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

- Die Rechnungen 2010 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 64'142.30, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von CHF 749'746.85 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo CHF 105'555.55 seien zu genehmigen.
- 2. Die Saldi der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu belasten, nämlich

Finanzausgleichsfonds	- CHF	749'746.85
Stipendienfonds	- CHF	5'832.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	- CHF	31'122.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	- CHF	47'438.90
Erwachsenenbildungsfonds	- CHF	10'944.65
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	5'493.00
Pfarrerhilfskasse	+ CHF	5'025.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	9'750.00

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 64'142.30 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag dieser Kommission. Die Kommission wagt eine Auslegeordnung und hat die Ausgaben analysiert. Nun soll professionell herausgefunden werden, wie heute der Kirchenbote gelesen wird. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die Jahresrechnung 2010 des Kirchenboten wird durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2010 der Redaktionsund Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten einstimmig genehmigt:

Die Jahresrechnung 2010 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von CHF 2'025.45 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Hans Peter Schmid, alt Zentralkassier Werner Macher und Zentralkassier Herbert Weber, der Geschäftsprüfungskommission und dem Präsidenten, Hans-Paul Candrian sowie den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit. Die Versammlung unterstützt den Dank mit Applaus.

9. "Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche" – Kirchenrechtliche Massnahmen, 2. Lesung

Synodalpräsident Karl Gabler, St. Gallen C, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert die Anträge des Kirchenrates. Die grosse Zustimmung in den wesentlichen Punkten des Konzepts zur Geistlichen Begleitung und die Dynamik, die das ausgelöst hat, sind erfreulich. Diskussionen gab es im Vorfeld der zweiten Lesung noch über das Angebot des Faches "Schule/Kirche". Dieses Fach steht noch im Lehrplan und war 1997 bei der Einführung als zusätzliches Wahlangebot (Auffangbecken) für alle möglichen freiwilligen Angebote der Schule alleine oder zusammen mit der Kirche gedacht. Dieses Angebot ist kaum oder nur selten genutzt worden. Das war auch der Grund, es in der ersten Lesung zu streichen. Nachdem zunächst – auch von Seiten des Bildungsdepartements (BLD) – signalisiert wurde, auf dieses Angebot könne künftig verzichtet werden, hat sich das in den letzten Monaten verändert. In der Oberstufe ist nun leider auch eine Stunde Individuum und Gemeinschaft (I+G) dem Verteilkampf zum Opfer gefal-

len. Es wird ab 2012 also nur noch eine Stunde Religionsunterricht und eine Stunde I+G geben. Dies hat nun dazu geführt, dass im Moment seitens des BLD alle Gefässe erhalten bleiben sollen, die eine Erziehung in Wertefragen ermöglichen. Wie das später dann im Lehrplan 21 aussieht, ist offen. Daher kommt der Kirchenrat auf seine Streichung in der ersten Lesung zurück und beantragt, die ursprüngliche Regelung in der Kirchenordnung beizubehalten und auch das Wort "zusätzlich" zum Religionsunterricht wieder zu ergänzen. Es entspricht dem guten partnerschaftlichen Vorgehen zwischen den Kirchen und dem BLD, hier keine einseitigen Massnahmen zu beschliessen. Vergeben wird damit nichts – es ist und bleibt ein freiwilliges Wahlfach, das mit der Pflichtstundenzahl beim Religionsunterricht nichts zu tun hat. Neu muss es also unter Art. 66 Punkt 5 heissen: Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft zusätzlich ein Fach "Schule/Kirche" angeboten werden. Das Hauptaugenmerk der Diskussion an der letzten Synode war darauf gerichtet, ob die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Bedingung bei der Zulassung zur Konfirmation sein soll. Gemeinsam wurde festgestellt, dass die Synode dies klar nicht wünscht. Sehr wohl soll aber im Konfirmandenjahr auf eine solche Mitgliedschaft hingewirkt und die Situation in Gesprächen mit den Konfirmanden und ihren Eltern geklärt werden. Dazu muss höchstens die Empfehlung im Gültigen Erlass GE 22-20 angepasst werden. Eine Mitgliedschaft ist nach der Konfirmation eigentlich gegeben, da die Jugendlichen dann zur Gemeinschaft der Erwachsenen gehören. Deshalb schlägt der Kirchenrat vor, die Formulierungen so zu lassen, wie sie sind. Das sind eigentlich schon die beiden einzigen Punkte, die es noch zu klären gilt – alles andere war schon in der ersten Lesung kaum bestritten. Wichtig ist dem Kirchenrat, noch zu betonen, dass die Kirchenvorsteherschaft den Rahmen des kirchgemeindlichen GB-Konzepts beschliesst und gutheisst (Art. 37 Punkt 1). Die Kirchgemeinden regeln vor Ort, wie ihre Modelle aussehen und gestaltet werden. Insgesamt freut sich der Kirchenrat über die Dynamik, die der Prozess Geistliche Begleitung ausgelöst hat und er ist zuversichtlich, damit nachhaltig zum Gemeindebau beitragen zu können. Kirchenrat Schmidt bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nur zu Antrag 5 gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die kirchenrechtlichen Massnahmen in der Kirchenordnung (KO) werden antragsweise durchberaten:

Antrag 1:

B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst

Art. 37^{bis} ¹ Die Kirchenvorsteherschaft gestaltet die einzelnen Elemente ihrer Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines kirchgemeindlichen Konzepts zu deren kontinuierlicher geistlicher Begleitung.

² Ziel ist die Hinführung zu einem altersgemässen Glaubens-, Gottesdienst- und Gemeindeleben.

³ Das Konzept berücksichtigt die vier Säulen Feiern, Bilden, Begleiten und Erleben.

⁴ Die Kirchenvorsteherschaft stellt die inhaltliche und personelle Vernetzung der einzelnen Elemente sicher und sorgt für eine systematische Informations- und Elternarbeit.

⁵ Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden durch das Angebot von Modellen, Druckvorlagen und fachlicher Begleitung sowie durch die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch.

In der **Abstimmung** passieren Titel "B" vor Art. 38 KO sowie Artikel 37^{bis} KO **einstimmig**.

Antrag 2:

Art. 38 ¹ In jeder Kirchgemeinde werden Kinder, Jugendliche und deren Familien zu altersgemässen Gottesdiensten und Feiern eingeladen.

² Die gottesdienstliche Programmgestaltung wird von der Kirchenvorsteherschaft festgelegt. Besonders gepflegt werden Gottesdienste zur Tauferinnerung, zu Schul- und Altersstufenübergängen sowie ein Abendmahlsgottesdienst im Zusammenhang mit der Einführung in das Abendmahl im Religionsunterricht.

In der **Abstimmung** passiert die Neuformulierung von Art. 38 Absatz 1 und Absatz 2 KO **einstimmig**.

Antrag 3:

Art. 66 [1 bis 2 unverändert]

³ In der 1. und 2. Oberstufe wird je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht im Pflichtstundenbereich erteilt. Sie kann interkonfessionell gestaltet werden.

- ⁴ Religionsunterricht kann auch in Blockform erteilt werden. Dabei ist die im schulischen Lehrplan vorgesehene Stundenzahl zu gewährleisten.
- ⁵ Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft zusätzlich ein Fach "Schule/Kirche" angeboten werden.

[6 unverändert]

In der **Abstimmung** passiert die Modifikation von Art. 66 in den Absätzen 3 bis 5 KO **einstimmig**.

Antrag 4:

- 2^{bis}. Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr
- Art. 72^{bis} ¹ Im 7. und 8. Schuljahr besuchen die Jugendlichen ergänzend zum schulischen Religionsunterricht Erlebnisprogramme.
- ² Erlebnisprogramme können eine Vielfalt von Formen haben wie Erlebnistage, Blöcke, Weekends, Lager und Kurse, Gottesdienste, Sozial- und Gemeindeeinsätze, schulisches Freifach Religion, Teilnahme an Aktivitäten der freiwilligen Jugend-, Musik- und Theaterarbeit usw.
- ³ In das Angebot werden als wesentlicher Bestandteil altersgemässe, partizipativ gestaltete Gottesdienste eingebaut.
- ⁴ Die Jugendlichen sollen frei aus einem breiten und attraktiven Angebot auswählen können. Die Kirchgemeinden ermöglichen das durch kirchkreisübergreifende, regionale und kantonale Zusammenarbeit.
- Die Jugendlichen und deren Eltern werden in der 6. Klasse zu einer Veranstaltung über den kirchlichen Weg auf der Oberstufe eingeladen. Dabei werden mit ihnen die kirchlichen Angebote und die damit verbundenen Regeln besprochen.
- Art. 72^{ter} ¹ Die Kirchenvorsteherschaft bezeichnet die für die Gesamtleitung der Erlebnisprogramme verantwortliche Person oder Personen. Als Leitende und Mitleitende können neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken. Der Einbezug von jungen Menschen als Mitleitende soll gefördert und durch Ausbildungsangebote unterstützt werden.
- ² Die Kirchenvorsteherschaft legt das für den Eintritt in ihren Konfirmandenunterricht erforderliche Besuchsminimum fest. Es beträgt für beide Jahre zusammen zwischen 30 und 50 Programmstunden (entsprechend 40 bis 70 Lektionen zu 45 Minuten).

³ Die Kantonalkirche unterstützt die Erlebnisprogramme durch Konzept- und Programmunterstützung, Ausbildung, Begleitung und die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch. Sie stellt Druckvorlagen und ein Teilnahmekontrollsystem bereit.

In der **Abstimmung** passieren die neuen Artikel 72^{bis} und 72^{ter} KO einstimmig.

Antrag 5:

Art. 77 ¹ In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht und an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat. Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.

[2 unverändert]

Ruedi Egger, Goldach, thematisiert Beliebigkeit und Verbindlichkeit. In einer Agglomerationsgemeinde wie Mörschwil treten gute Steuerzahlende aus der Kirchgemeinde aus und wählen die "Steueroptimierungsvariante". Konfessionslose Eltern schicken ihre Kinder in den Religions- und Konfirmandenunterricht und leisten einen vergleichsweise geringen Abgeltungsbeitrag. Hier spielt die Umkehr: Die Armen zahlen für die Reichen. Das darf nicht sein. Die Kirche hat doch den Auftrag, den Armen unterstützend zur Seite zu stehen.

In der **Abstimmung** passiert die Modifikation von Art. 77 im Absatz 1 KO **bei einer Gegenstimme**.

Antrag 6:

Art. 82

[¹ unverändert]

- ² aufgehoben
- ³ Durch die Konfirmation sind die Konfirmierten in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

In der **Abstimmung** passiert die Modifikation von Art. 82 KO **einstimmig**.

Antrag 7:

Art. 125 [1 unverändert]

² ... [unverändert] ... festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive Konfirmandenunterricht, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

[3 unverändert]

In der **Abstimmung** passiert die Modifikation von Art. 125 KO **einstimmig**.

Antrag 8:

Übergangsbestimmung

Soweit im Übergang auf den neuen Oberstufenlehrplan durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft weiterhin zwei Stunden obligatorischer Religionsunterricht erteilt werden, gilt der Besuch der zweiten Stunde als Erfüllung des Besuchsobligatoriums für Erlebnisprogramme.

In der **Abstimmung** passiert die Übergangsbestimmung **einstimmig**.

Antrag 9:

Inkraftsetzung

Die Änderungen in der Kirchenordnung treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf den 1. August 2012 in Kraft.

In der Abstimmung passiert die Inkraftsetzung einstimmig.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge 1 bis 9 des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig zu den kirchenrechtlichen Massnahmen in der Kirchenordnung mit den Änderungen (fett) gutgeheissen.

Synodalpräsident Karl Gabler dankt für die spannende und interessante Diskussion.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt dankt für die Art und Weise, wie die Behandlung dieser Thematik gestaltet werden konnte sowie für die erfreuliche Zusammenarbeit.

10. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung

Kirchenrätin Heidi Baer, Oberuzwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. In der Zwischenzeit ist auch bekannt, wie sich die zusammenschliessenden Kirchgemeinden Wattwil und Lichtensteig künftig nennen werden: Mittleres Toggenburg. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung einstimmig gutgeheissen:

- 1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und fett):
 - 32. Wildhaus-Alt St. Johann mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
 - 33. aufgehoben
 - 36. aufgehoben
 - 37. Krummenau-Ennetbühl mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau (ausgenommen diejenigen in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)
 - 39. Mittleres Toggenburg mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Lichtensteig und Wattwil
 - 40. aufgehoben
- 2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

11. Bestimmung der Bettagskollekte 2011

Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, macht auf die wichtige Arbeit der Ökumenischen Fachstelle BILL – Begleitung in der letzten Lebensphase aufmerksam.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2011 die Arbeit der Ökumenischen Fachstelle BILL – Begleitung in der letzten Lebensphase zu unterstützen, wird einstimmig gutgeheissen.

12. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2012

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, orientiert über das Entwicklungswerk Brot für alle, welches im 2011 sein 50-Jahr-Jubliäum feiern kann.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2012 das 50-Jahr-Jubiläum Brot für alle (Bfa) zu unterstützen, wird einstimmig gutgeheissen.

13. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 29 des Synodalamtsblattes 2011/1 vor.

Die Mitglieder der kirchenrätlichen Kommission "Partnerschaftliche Gemeindeleitung" unter dem Präsidium von Ruedi Egger, Goldach, sind bestimmt und eingesetzt. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, verliest die Namensliste. Die Kommission wird ihre Tätigkeit nach den Sommerferien 2011 aufnehmen. Das Pflichtenheft für die Kommissionsarbeit ist vom Kirchenrat verabschiedet. Die Synode wird voraussichtlich an der Wintersession 2014 über einen kirchenrätlichen Bericht diskutieren können.

14. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

15. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Sommer-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Die Sommerabgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) tagte auf Einladung der Eglise Evangélique Réformée du canton de Vaud vom 19. bis 21. Juni 2011 in Lausanne. Zunächst standen Vorstösse, Postulate und Interpellationen auf der Traktandenliste. Zu erwähnen ist dabei vor allem die von der Genfer Kirche eingereichte Resolution, die vom Bundesrat verlangt, dass die Schweiz verstärkt von der in den Verträgen Dublin II vorgesehenen Souveränitätsklausel Gebrauch macht, um die Wegweisung von aus Dublin Staaten eingereisten, besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden zu vermeiden. Bisher erhalten solche oft einen Nichteintretens-Entscheid (NEE). Die AV hielt in

ihrer Beratung fest, dass für solche Fälle klare Kriterien geschaffen werden müssen. Die Resolution wurde in dieser erweiterten Form überwiesen.

Im Mittelpunkt der Versammlung stand aber die Zukunft des SEK – respektive die Zukunft der Zusammenarbeit im schweizerischen Protestantismus. Dies wurde namentlich in den Traktanden "Revision der Verfassung SEK" und auch im neuen "Reglement Beitragsschlüssel" diskutiert.

Die Frage wird sein, wie die Zusammenarbeit zwischen dem SEK und den Kantonalkirchen definiert wird und welche Kompetenzen der SEK künftig haben soll. Die AV nahm den Bericht des Rates "Für einen Kirchenbund in guter Verfassung" zur Kenntnis und beschloss auf der Basis des Berichtes, auf einen umfassenden Revisionsprozess in Bezug auf die Aufgaben und die Struktur des SEK einzutreten. Der neue Beitragsschlüssel wurde mit nur wenigen Enthaltungen beschlossen. Er bringt für die St. Galler Kirche eine leichte Entlastung. Die AV beauftragte den Rat jedoch, 2014 eine Evaluation des neuen Schlüssels vorzulegen, um gesetztenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Mit Spannung wird für November der Bericht der Kommission "Finanzanalyse" erwartet, der die Finanzströme in der Reformierten Kirchenlandschaft unter die Lupe nimmt und hoffentlich Sparpotential aufzeigt, indem Synergien geprüft und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Mündlich wurde ein Zwischenbericht abgegeben.

Angesichts dieser Zukunftsdiskussionen wurden der Jahresbericht und die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Franken 48'467.00 ohne grosse Bemerkungen gutgeheissen. Auch die GPK schloss sich den Anträgen des Rates an.

Ferner beschloss die AV die Finanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Empfangsund Verfahrenszentren des Bundes für das Jahr 2012 sowie die Zielsumme zugunsten des Fonds "Schweizer Kirchen im Ausland". Dessen Zweckbestimmung soll überarbeitet werden.

Am Ende der Traktandenliste wurden dann noch zwei Mitglieder in den Stiftungsrat von BFA für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Jahresberichte und Rechnungen von HEKS, BFA (das zudem ein neues Leitbild vorstellte) und der Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie "fondia" wurden zur Kenntnis genommen.

Das Rahmenprogramm bestand aus der 500-Jahr-Feier mit Jubiläumsgottesdienst des Waadtländer Reformators Pierre Viret und dem 50. Geburtstag unseres Werkes "Brot für alle" (Bfa), das 1961 offiziell gegründet wurde.

Vizepräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Martin Schmidt für den Bericht.

16. Umfrage

Barbara Wolfer, Rorschach, vermisst einen Dank seitens der Synode an Heiner Graf. Herr Graf zeigte grosses Engagement für eine Wahl in den Kirchenrat. Die Synode dankt Heiner Graf mit Applaus. Synodalpräsident Karl Gabler teilt mit, dass sich Kirchenschreiber Markus Bernet bei Heiner Graf bereits bedankt hat und in Briefform nachdoppeln wird.

Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, weist auf die an alle Synodalen verteilte Broschüre "auf dem weg zur lebendigen gemeinde" hin. Diese ist aus der Aussprachesynode von April 2010 entstanden. Sie ist sehr wertvoll und informativ und bietet Hilfestellungen für die Arbeit in den Kirchgemeinden.

Kirchenschreiber Markus Bernet lädt die Synodalen ein, sich noch etwas zu verweilen an der Blue Cocktail Bar – einem Angebot des Blauen Kreuzes. Diese Bar mixt seit über zehn Jahren alkoholfreie Drinks, die wahrhaftig abheben lassen; weil sie lecker aussehen und einfach himmlisch schmecken. Die Bars werden jeweils von einer Fachperson des Blauen Kreuzes geführt und von (freiwilligen) Jugendlichen und jungen Erwachsenen mitgetragen. Die Blue Cocktail Bar kann in der gesamten Deutschschweiz für Anlässe gemietet werden. Und nun sind alle herzlich eingeladen, die leckeren Drinks auszuprobieren.

Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, orientiert, dass die Kirche stark und eng mit Verbänden wie z.B. dem Blauen Kreuz zusammenarbeitet. Solche Verbände haben viele tolle Angebote und werden in ihrer Arbeit von der Kantonalkirche auch finanziell unterstützt. Er ermutigt die Kirchgemeinden, solche Programme wie Roundabout oder die Blue Cocktail Bar in ihr Erlebnisprogramm aufzunehmen.

Vizepräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, führte durch die Traktanden 11 bis 15.

Vizegemeindepräsident Hansjörg Hürlimann, Bad Ragaz, übermittelt vor der Mittagspause einige Gedanken über "seine" Gemeinde. Synodalpräsident Karl Gabler dankt Hansjörg Hürlimann für seine Worte und für den von der Politischen Gemeinde offerierten Apéro.

Im Verlaufe des Tages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Kirchenrat Andreas Eggenberger und alt Kirchenrätin Margrit Eggenberger, beide Grabs, sowie der designierte Kirchenrat Lukas Kuster, Diepoldsau.

Die Mittagspause um 12.15 Uhr wird mit dem Lied KGB 537, Vers 1 und 2 eingesungen. Nach dem Lied KGB 346, Strophe 1 und 4, und den besten Sommerwünschen schliesst Synodalpräsident Karl Gabler um 17.15 Uhr die Session der Synode.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des Projekts "Ruanda-Missionsfonds" für Schulgelder an Waisen und Studierende an Universitäten, Micro-Kredite für Familienunterstützung und Frauengruppen für diverse Projektarbeiten, ergibt Franken 5'327.30.

17. August 2011 Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Karl Gabler

Die Vizepräsidentin: Daniela Zillig-Klaus Die Sekretäre: Markus Bernet

Heidi Graf

Die Stimmenzählerinnen: Susanne Hälg

Anita Gemperli Ursula Möck Zuber